



Bergbau und Rohstoffe

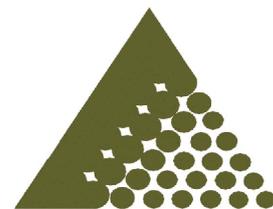
DDG 20 0456/3

20.01.2023

Natura2000-Verträglichkeitsprüfung für das SPA-Gebiet Nr. 19 "Nordöstlicher Unterharz"

Weiterführung des Steintagebaus
Harzer Grauwacke Rieder

Mitteldeutsche Baustoffe GmbH
Hauptverwaltung Sennewitz
Köthener Straße 13
06193 Petersberg, OT Sennewitz



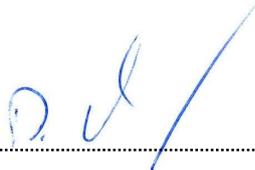
Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung

für das SPA-Gebiet Nr. 19 „Nordöstlicher Unterharz“

im Rahmen des Vorhabens

Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder

Objekt	Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder
Lage	Land Sachsen-Anhalt Landkreis Harz Gemeinde Ballenstedt Gemarkung Rieder
Auftraggeber	Mitteldeutsche Baustoffe GmbH Hauptverwaltung Sennewitz Köthener Straße 13; 06193 Petersberg OT Sennewitz Telefon: 034606 257 0 Fax: 034606 257 21 Internet: www.mdb-gmbh.de
Auftragnehmer	G.U.B. Ingenieur AG Niederlassung Dresden Glacisstraße 2, 01099 Dresden Telefon 0049 351 658778-0 E-Mail info@gub-dresden.de Internet www.gub-ing.de
Bearbeiter	T. Hösel, M.Sc. T. Höhn, M.Sc.
Projekt-Nr.	DDG 20 0456/3
Datum	20.01.2023



Dr. D. Meyer
Projektleiter



T. Hösel, M.Sc.
Projektingenieur

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Deckblatt	
Titelblatt	
Inhaltsverzeichnis	
Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen	
Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen	
1	
Veranlassung und Aufgabenstellung	9
2	
Rechtliche Grundlagen	11
3	
Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile	13
3.1	
Datengrundlagen	13
3.2	
Allgemeine Charakteristik	13
3.3	
Schutzstatus	14
3.4	
Schutzzweck	15
3.4.1	
Auszug aus der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)	15
3.4.2	
Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“	16
3.4.2.1	
Eisvogel (Alcedo atthis)	16
3.4.2.2	
Grauspecht (Picus canus)	18
3.4.2.3	
Mittelspecht (Dendrocopos medius)	19
3.4.2.4	
Neuntöter (Lanius collurio)	20
3.4.2.5	
Rauhfußkauz (Aegolius funereus)	21
3.4.2.6	
Rotmilan (Milvus milvus)	22
3.4.2.7	
Schwarzspecht (Dryocopus martius)	23
3.4.2.8	
Schwarzstorch (Ciconia nigra)	24

3.4.2.9	Sperlingskauz (<i>Glaucidium passerinum</i>)	25
3.4.2.10	Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	26
3.4.2.11	Wanderfalke (<i>Falco peregrinus</i>)	27
3.4.2.12	Wespenbussard (<i>Pernis apivovus</i>)	28
3.4.2.13	Zwergschnäpper	29
3.5	Vogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind	29
3.6	Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen	30
3.7	Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten (Kohärenz)	32
3.8	Gefährdungen und Beeinträchtigungen	32
4	Beschreibung des Vorhabens	34
4.1	Allgemeine Beschreibung des Vorhabens	34
4.2	Wirkfaktoren des Vorhabens	35
4.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als Bestandteil des Vorhabens	37
5	Untersuchungsraum und Datengrundlage	39
5.1	Datengrundlage	39
5.2	Beschreibung des Untersuchungsraumes	39
5.2.1	Lage, Nutzung, Naturraum	39
5.2.2	Vorbelastungen	40
5.2.3	Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im Untersuchungsgebiet	40
5.2.4	Zusammenfassende Übersicht	41
5.3	Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das SPA-Gebiet	43
6	Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes	45
6.1	Beschreibung der Bewertungsmethodik	45
6.2	Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe	47

6.2.1	Flächeninanspruchnahme (Nr. 11), Veränderung Habitatstruktur und Nutzung (Nr. 21 und 25)	47
6.2.2	Barrierewirkung, Fallenwirkung, Individuenverlust (Nr. 41)	48
6.2.3	Akustische Reize (Nr. 51) und Erschütterungen (Nr. 54)	48
6.2.4	Optische Reize (Nr. 52) und Licht (Nr. 53)	49
6.2.5	Schadstoffe aus Verbrennungsprozessen (Nr. 64) und Staub (Nr. 66)	49
6.3	Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Zielarten des SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“	49
6.3.1	Grauspecht	50
6.3.2	Schwarzspecht	53
6.3.3	Mittelspecht	56
6.4	Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung	59
7	Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte	60
8	Zusammenfassung	61

Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Übersichtskarte der Schutzgebiete M 1 : 15 000
Anlage 2	Übersicht der vorhandenen Arten des Anhang I der Vogelschutzrichtlinie M 1 : 10 000

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Nutzergruppenspezifische Gefährdungen und Beeinträchtigungen	33
Tabelle 2:	Checkliste der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens	36
Tabelle 3:	Nachweis, Bestand, Gefährdung und Relevanz der nachgewiesenen Anhang I - Arten bzgl. des SPA-Gebietes Nr. 19 „Nordöstlicher Unterharz“ RL ST/D: Rote Liste Sachsen-Anhalt/Deutschland; 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, R-extrem selten, G-Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V-Vorwarnliste SPA _{betr.} : vom Vorhaben betroffener Bereich des SPA-Gebietes; BP - Brutpaare	42
Tabelle 4:	Orientierungswerte für Flächenverluste in Habitaten von betrachtungsrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes "Nordöstlicher Unterharz"	47
Tabelle 5:	Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Grauspecht --: keine Beeinträchtigung, X: Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden	52
Tabelle 6:	Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Schwarzspecht --: keine Beeinträchtigung, X: Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden	55
Tabelle 7:	Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Mittelspecht --: keine Beeinträchtigung, X: Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden	58

Verzeichnis der Bearbeitungsgrundlagen

- [U 1] Rahmenbetriebsplan (RBP) Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder, SEP Steine und Erden Planungsgesellschaft, 10.10.1994, zugelassen vom Bergamt Staßfurt mit Bescheid vom 05.04.2001
- [U 2] Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder – Vorfelderkundung Weiterführungsflächen (2020), BIUG Beratende Ingenieure für Umwelttechnik und Grundbau GmbH, Freiberg
- [U 3] Standard-Datenbogen (SDB) für das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232-401, Landes-Nr. 19). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Aktualisiert 07/2020
- [U 4] Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt (2014): Gebietskarte: Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Nördlicher Unterharz“ (DE 4232-401; Landes-Nr. SPA0019); Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene/> [letzter Zugriff: 06.05.2022]
- [U 5] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2013): Managementplan für das EU SPA „Nördlicher Unterharz“; Internet: <https://lau.sachsen-anhalt.de/naturschutz/natura-2000/managementplanung/abgeschlossene-managementplaene/> [letzter Zugriff: 06.05.2022]
- [U 6] K. Mammen, U. Mammen, G. Dornbusch, S. Fischer (2013): Die Europäischen Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt. BERICHTe des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt, Halle, Heft 10/2013: 169-176
- [U 7] Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2003): Naturschutz im Land Sachsen-Anhalt - Die Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie im Land Sachsen-Anhalt. Halle (Saale)
- [U 8] Landespflegerischer Begleitplan – Grauwackewerk Rieder (1994), Landschaftsarchitekten Gero Holler und Jürg Müller
- [U 9] Lambrecht, H., Trautner, J (2007): Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen. FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz – FKZ 804 82, Hannover, Filderstadt
- [U 10] Bericht des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (2020): Rote Liste Sachsen-Anhalt – 12 Brutvögel (Aves), Halle, Heft 1/2020: 303-343
- [U 11] Ing. Büro Bolle & Katthöver (2021): Ornithologische Erfassung im Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder
- [U 12] Südbeck, P. et al (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands
- [U 13] Die Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalts (Stand 01.01.2001). Ein Beitrag zur Fortschreibung des Landschaftsprogrammes des Landes Sachsen-Anhalt.

Reichhoff, Kugler, Refior, Warthemann im Auftrag des Ministeriums für Raumordnung, Landwirtschaft und Umwelt des Landes Sachsen-Anhalt, Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

- [U 14] Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr (Ausgabe 2010), Garniel, A., Mierwald, U., KIFL – Kieler Institut für Landschaftsökologie im Auftrag des Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Kiel
- [U 15] Artenschutzfachbeitrag für die Raumverträglichkeitsstudie im Rahmen des Vorhabens „Weiterführung des Steintagebaus Harzer Grauwacke Rieder“ (15.07.2022)
G.U.B. Ingenieur AG. NL Dresden
- [U 16] LANA (2010): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes. Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz. Herausgeber: TLMNU
- [U 17] Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein Westfalen (LANUV): Informationen zum Arten- und Naturschutz.
www.artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de [letzter Zugriff: 06.05.2019]
- [U 18] Gassner et al. (2010): UVP und strategische Umweltprüfung: Rechtliche und fachliche Anleitung für die Umweltverträglichkeitsprüfung. 5. Auflage. Kapitel: D. Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt. Empfindlichkeit von Tierarten gegenüber anthropogener Störung. 5. Auflage, (C. F. Müller Verlag) Heidelberg, Seite 191-196.

Verzeichnis der gesetzlichen Grundlagen

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 3908) geändert worden ist.

Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010 (GVBl. LSA, S.569), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346).

FFH-Richtlinie - Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen.

Vogelschutzrichtlinie - Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Aufgehoben (und ersetzt) durch die Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung)

Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) mit Wirkung vom 21. Dezember 2018 in Kraft (Amtsbl. d. Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt (Sonderdruck) v. 20.12.2018).

1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Der Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder wird seit den 30er Jahren des zwanzigsten Jahrhunderts betrieben. Zuerst durch den Reichsarbeitsdienst, später als Schotterlieferant für den Forstwegebau und seit den 1967er Jahren zur Gewinnung von Schotter und Splitt durch das Natursteinkombinat Halle. Aus diesem ist 1990 die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH (MDB) hervorgegangen.

Die MDB hat im Zusammenhang mit der Rechtsangleichung in Folge des Beitritts zur BRD für das Gesamtvorhaben Steintagebau Harzer Grauwacke Rieder am 10. Oktober 1994 einen fakultativen Rahmenbetriebsplan (RBP [U 1]) vorgelegt. Dieser wurde am 5. April 2001 vom damals zuständigen Bergamt in Staßfurt zugelassen.

Als Bergbauberechtigungen liegen vor:

- Bergwerkseigentum Nr. 4/90/231 Rieder/Eulenbachtal, unbefristet ca. 28,9 ha
- Bewilligungsfeld Nr. II-A-g-102/93-4233 Rieder/Eulenbachtal-Ost ca. 20,1 ha

Die Umsetzung der im RBP dargestellten bergbaulichen Arbeiten und Maßnahmen erfolgt auf der Grundlage bergrechtlicher Hauptbetriebspläne (HBP), die durch Sonderbetriebspläne (SBP) weiter untersetzt sind. Für die Überschüttung eines namenlosen Gewässers in einem Seitental des Eulenbaches, außerhalb der Bergbauberechtigung, liegt zudem eine wasserrechtliche Plangenehmigung vor.

Innerhalb des bestehenden Bergrechts sind die Rohstoffvorräte in wenigen Jahren erschöpft. Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH hat daher bereits im Jahr 2000 die Ausweitung des Tagebaus in außerhalb der Bergbauberechtigungen liegende Bereiche beantragt. Der Antrag wurde auf Rechtsgrundlage des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) gestellt und am 31.01.2001 durch das Staatliche Amt für Umweltschutz (STAU) Magdeburg für eine Fläche von 1,9 ha genehmigt.

Trockenheit und Schädlingsbefall hatten in den vergangenen Jahren zur Folge, dass Waldbestände im östlichen Vorfeld des Steintagebaus Rieder großflächig beräumt werden mussten. Damit ergab sich hier die Möglichkeit, neue Erkundungsbohrungen niederzubringen. Sie ergaben, dass sich die Grauwackelagerstätte Rieder in östliche Richtung fortsetzt [U 2]. Das Unternehmen strebt daher nunmehr die Weiterführung des Gesteinsabbaus außerhalb der bisher genehmigten Abbaugrenzen nach Osten und Südosten an. Das Vorhaben wird auch dadurch begünstigt, dass der Eingriff in intakte Waldflächen aufgrund der zuvor eingetretenen Schädigungen gering bleibt.

Die geplante Weiterführungsfläche umfasst ca. 34,4 ha. Die geplante Fläche für die Rohstoffgewinnung umfasst dabei ca. 23,6 ha. Zuzüglich der dann möglichen besseren Ausnutzung der Altlagerstätte würde sich die Rohstoffreserve um ca. 28 Mio. t erhöhen. Nach Abzug nicht verwendbarer Anteile (Störungen und Kluffüllungen) verbleibt verwertbarer Rohstoffvorrat von ca. 24 bis 25 Mio. t. Bei einer Jahresförderung 1 Mio. t entspricht dies einer zusätzlichen Laufzeit des Steinbruchs von rund 25 Jahren.

Die geplante Weiterführungsfläche liegt fast vollständig im Europäischen Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet) „Nordöstlicher Unterharz“ (EU-Melde-Nr. DE 4232-401, landesinterne Nr. 19). Der geplante Flächenentzug beläuft sich auf eine Fläche von 23,6 ha.

Aufgrund der direkten Flächeninanspruchnahme können Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes nicht von vornherein ausgeschlossen werden. Daher ist gemäß § 34 BNatSchG eine NATURA 2000 - Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.

In der vorliegenden Unterlage wird auf Grundlage ökologischer (faunistische Erhebungen, Datenrecherchen) und technischer (Wirkfaktoren, Konzept der Weiterführung des Tagebaus) Daten untersucht, ob und inwiefern die geplante Weiterführung das EU-Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (EU-Melde-Nr. DE 4232-401) in seinen Erhaltungszielen bzw. die vorkommenden Vogelarten des Anhangs I und Art. 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie als deren maßgebliche Bestandteile auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten beeinträchtigen kann.

Dabei ist zu beachten, dass eine konkrete Konzeption zur zeitlichen, räumlichen und technischen Weiterführung noch nicht endgültig vorliegt. Diese Untersetzung bleibt dem nachfolgenden Genehmigungsverfahren vorbehalten. Grundlage für die vorliegende SPA-Prüfung bildet die vorliegende Planung, wie sie für die Raumverträglichkeitsstudie dieses Antrags genutzt wird. Auch der Artenschutzfachbeitrag [U 15] beruht auf dieser Grundlage. Die dort verarbeiteten Daten finden auch Eingang in das vorliegende Dokument.

In Anlage 1 sind das Vorhabengebiet und das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ dargestellt.

2 Rechtliche Grundlagen

Die Richtlinie 2009/147/EG – EU-Vogelschutzrichtlinie – zielt auf die Erhaltung sämtlicher wildlebender Vogelarten ab, die im Gebiet der europäischen Mitgliedsstaaten heimisch sind. Sie gilt für Vögel, ihre Eier, Nester und Lebensräume (Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie).

Zur Erhaltung und Wiederherstellung der Lebensstätten und Lebensräume gehören nach Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie die Einrichtung von Schutzgebieten, die Pflege und ökologisch richtige Gestaltung der Lebensräume innerhalb und außerhalb der Schutzgebiete, die Wiederherstellung zerstörter Lebensstätten sowie die Neuschaffung von Lebensstätten (Art. 3 EU-Vogelschutzrichtlinie).

Für die aufgrund der EU-Vogelschutzrichtlinie zu besonderen Schutzgebieten erklärten oder anerkannten Gebiete treten die Verpflichtungen nach Art. 6 Abs. 2, 3 und 4 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie, zuletzt geändert durch RL 2006/105/EG - ABl. Nr. L 363 vom: 20.12.2006 S. 368) an die Stelle der Pflichten, die sich aus der EU-Vogelschutzrichtlinie selbst (Art. 4 Abs. 4 Satz 1) ergeben (vgl. Art. 7 FFH-Richtlinie). Demnach gilt für förmlich unter Schutz gestellte Vogelschutzgebiete das FFH-Schutzregime an Stelle des vergleichsweise strengeren Schutzregimes der Vogelschutzrichtlinie.

Die FFH-Richtlinie hat zum Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten beizutragen. Die aufgrund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen zielen darauf ab, einen günstigen Erhaltungszustand der natürlichen Lebensräume und der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten wurden aufgrund der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie) ein europäisches ökologisches Netz besonderer Schutzgebiete mit der Bezeichnung „Natura 2000“ errichtet. Dieses Netz besteht aus den von den Mitgliedsstaaten aufgrund der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesenen besonderen Schutzgebieten (SPA – Special Protection Area/EU-Vogelschutzgebiet) sowie aus Gebieten, welche die natürlichen Lebensraumtypen des Anhangs I sowie die Habitats der Arten des Anhangs II der Richtlinie (SCI – Site of Community Importance) umfassen.

Für die Natura 2000-Gebiete legen die Mitgliedstaaten die nötigen Erhaltungsmaßnahmen fest (Art. 6 Abs. 1 FFH-Richtlinie), um in den Gebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für welche die Gebiete ausgewiesen worden sind, zu vermeiden, insofern solche Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken könnten (Art. 6 Abs. 2 FFH-Richtlinie). Die FFH-Richtlinie ist mit den §§ 31-34 BNatSchG in nationales Recht überführt worden.

Gemäß § 34 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu überprüfen.

Aufgabe der Verträglichkeitsuntersuchung ist es zu ermitteln, ob mit dem Vorhaben, auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten, erhebliche Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen verbunden sein können. Ergibt die Prüfung, dass der Plan oder das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-

Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist er bzw. es grundsätzlich unzulässig. In diesem Falle kann es nur aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses und bei gleichzeitigem Fehlen von zumutbaren Alternativen sowie gegebener Kompensationsfähigkeit nach Durchführung einer Ausnahmeprüfung nach § 34 Abs. 3 bis 5 BNatSchG zugelassen werden.

3 Beschreibung des Schutzgebietes und der für seine Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteile

3.1 Datengrundlagen

Der Beschreibung des Schutzgebietes liegen folgende Unterlagen und Gutachten zugrunde:

- Standard-Datenbogen (SDB) für das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ (DE 4232-401, Landes-Nr. 19). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, aktualisiert 07/2020 [U 3],
- Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA); Anlage Nr. 3.17 „Nordöstlicher Unterharz (EU-Corde: DE 4232-401, Landescode SPA0019)[U 4],
- Übersichtskarte Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Nordöstlicher Unterharz“ (EU-Code: DE 4232-401, Landescode SPA0019) [U 4]
- Managementplan für das EU-SPA0019 „Nördliches Unterharz“[U 5],
- Europäische Vogelschutzgebiete des Landes Sachsen-Anhalt [U 6].

3.2 Allgemeine Charakteristik

Mit 17.015 ha ist das Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ eines der größten EU-Vogelschutzgebiete in Sachsen-Anhalt. Es besitzt eine Ost-West-Ausdehnung von ca. 30 km [U 6]. Das SPA ist verhältnismäßig kompakt. Es erstreckt sich zwischen den Städten Thale und Ballenstedt entlang des nördlichen Harzrandes bis in die Mittel- und die Unterharzhochfläche. Im Südwesten grenzt es nördlich der Stadt Hasselfelde an das durch die Rappbodeltalsperre überstaute Rappbodeltal und im Südosten nähert es sich der Stadt Harzgerode [U 5].

Naturräumlich wird das Gebiet im Wesentlichen dem Unterharz zugeordnet mit Übergängen zur östlichen Harzabdachung bzw. zum nördlichen und nordöstlichen Harzvorland.

Die tief eingeschnittenen Täler von Selke und Bode prägen das Gebiet. Die Bode, ein breiter Gebirgsfluss, ist das bedeutendste Fließgewässer des Harzes und Kern eines nach Norden entwässernden Fließgewässersystems aus zahlreichen Bächen. Am nördlichen Harzrand bei Thale hat sie in den Ramberg-Granit ein gewaltiges Durchbruchstal mit fast senkrechten Steilhängen eingeschnitten, das von der Roßtrappe und vom Hexentanzplatz aus zur Talsohle Höhenunterschiede von fast 250 m erreicht. Der Abfluss der Bode wird seit Inbetriebnahme des Rappbode-Talsperrensystems um 1960 entsprechend der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse gesteuert. Die wichtigsten Zuflüsse im Oberlauf der Bode, Kalte Bode, Warme Bode und Rappbode, sind durch Unterbrechung der ökologischen Durchgängigkeit und des Geschiebetransports, Veränderung der Temperatur- und Sauerstoffverhältnisse in den Stauseen und die Veränderung des Abflussgeschehens gestört. Die Luppode ist der einzige größere Bodezufluss, dessen Lauf nicht durch Talsperren unterbrochen wird. [U 6]

Mehr als 90 % des reliefreichen und zumeist flachgründigen Vogelschutzgebietes sind bewaldet. Laubwälder, Nadelwälder und Mischwälder wechseln sich je nach Standort, anthropogener Beeinflussung und Klima ab. An schwer zu bewirtschaftenden Hang- und Tallagen, aber auch am trockeneren Harzrand, dominieren Laubwälder. Die steilen Hanglagen, vor allem im Selke- und Bodetal, weisen teils einen recht naturnahen Zustand auf und sind überdurchschnittlich mit Totholz ausgestattet. Auf nährstoffarmen Granitplateaus bzw. an steilen Hängen und Bergkuppen finden sich Hainsimsen-Rotbuchenwälder. Im Gegensatz dazu stocken die weiter verbreiteten Waldmeister-Buchenwälder auf frischeren, etwas nährstoffreicheren Flächen. An südexponierten und -flachgründigen Hängen befinden sich trockene Traubeneichen-Hainbuchenwälder. An schattigen Hanglagen finden sich Ahorn-Eschenwälder und in den von schmalen Wiesen geprägten Talgründen sind galeriewald- bis reihenartige Erlenbestände erhalten. In den mäßig relieffierten Wäldern der Mittelharzhochfläche herrschen forstlich geprägte Wirtschaftswälder mit einem hohen Nadelholzanteil vor. Bei den Nadelwäldern handelt es sich meist um intensiv bewirtschaftete Fichten- oder auch Kiefernforste. Ein natürliches Kiefernorkommen befindet sich im Naturschutzgebiet (NSG) „Anhaltinischer Saalstein“, in dem Kiefern gemeinsam mit der seltenen und stark gefährdeten Bärentraube vorkommen. Seit 2004 hat sich infolge von Borkenkäfer-Kalamitäten und Sturmschäden die von Kahlschlägen eingenommene Fläche stark erhöht. Auf den torfigen Böden des NSG "Spaltenmoor" sind Erlenbruchwälder zu finden, die in der Krautschicht mit Seggen, Wald-Reitgras und Siebenstern einhergehen. Natürliche vegetationsarme Flächen finden sich vor allem an den Felsen und Blockhalden des Bodetals. [U 6]

Bei den zahlreich vorhandenen Stillgewässern handelt es sich meist um Stau- oder Fischteiche mit unterschiedlicher Naturnähe und Nutzungsintensität. In den zahlreichen Quellbereichen haben die verschiedenen Gesellschaften der Quellbereiche und Feuchthabitate ihren Standort. Wertvolle Feuchtwiesen mit Knabenkraut, Herbstzeitlose oder Trollblume sind im Nordosten anzutreffen. An südexponierten Hängen oder flachgründigen Standorten sind dagegen Trocken- und Halbtrockenrasen zu finden. Hier finden sich unter anderem Federgras oder das Gemeine Sonnenröschen. [U 6]

Durch den hohen Waldanteil im Vogelschutzgebiet wird der Lebensraum vor allem von Arten der Wälder (Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard, Zwergschnäpper) oder der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Uhu, Wendehals) besiedelt. Das Gebietsbestand wird ergänzt von Arten der halboffenen Kulturlandschaft (Neuntöter, Rotmilan) und der Vogelarten an Felsen, Steilwänden, und Sonderformationen (Uhu, Wanderfalke).

3.3 Schutzstatus

Das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ ist per Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA) der Landesverwaltung von Sachsen-Anhalt am 21.12.2018 zum Europäischen Vogelschutzgebiet bestimmt worden.

Es liegen vier FFH-Gebiete innerhalb des SPA-Gebietes (Anlage 1). Dazu gehören:

- „Spaltenmoor östlich Friedrichsbrunn“ Nr. 162 (Gesamtfläche ca. 82 ha)
- „Burgroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ Nr. 177 (Gesamtfläche ca. 620 ha)

- „Selketal und Bergwiesen bei Stiege" Nr. 96 (anteilig im SPA 3.236 ha, Gesamtfläche ca. 4.467 ha)
- „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale" Nr. 161 (anteilig im SPA 5.219 ha, Gesamtflächen ca. 5.776 ha)

Rund 54 % der Fläche des SPA- Gebietes sind gleichzeitig Bestandteil der aufgeführten FFH-Gebiete.

Des Weiteren liegen mehrere Naturschutzgebiete im SPA-Gebiet. Es werden sechs Naturschutzgebiete eingeschlossen. Dazu zählen das NSG „Bodetal“ bei Thale, das NSG „Steinköpfe“ südlich Wienrode, das NSG „Eichenberg“ bei Hasselfelde, das am Ostufer des Rappbodestausees liegt, das NSG „Spaltenmoor“, das NSG „Burgeshoth-Bruchholz“, das NSG „Alte Burg“, das kleine NSG „Anhaltinischer Saalstein“, sowie ein Großteil des NSG „Oberes Selketal“ und Teile des NSG „Selketal“. Außerdem befindet sich eine Erweiterung des NSG „Bodetal“ auf ca. 1.400 ha in Planung, wovon Flächen im bereits verordneten NSG „Steinköpfe“ liegen [U 5].

Das SPA-Gebiet befindet sich zudem innerhalb der Fläche der Landschaftsschutzgebiete (LSG) „Harz“, und „Harz und nördliches Harzvorland“ sowie des Naturparks (NP) „Harz/Sachsen-Anhalt“. Der zur Beurteilung des Vorhabens relevante Ausschnitt des SPA liegt vollständig innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes und des Naturparks.

3.4 Schutzzweck

3.4.1 Auszug aus der Landesverordnung zur Unterschutzzstellung der Natura 2000-Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LVO LSA)

In § 4 der N2000-LVO LSA werden die allgemeinen Schutzzwecke für die Europäischen Vogelschutzgebiete festgelegt. § 14 N2000-LVO LSA entsprechen zudem die in den §§ 6 bis 12 enthaltenen Bestimmungen Erhaltungs- und Wiederherstellungsmaßnahmen i. S. d. § 23 Absatz 2 NatSchG LSA. Ergänzt werden die Maßnahmen von den gebietsbezogenen Schutzzwecken und die gebietsbezogenen Schutzbestimmungen in § 3 der gebietsbezogenen Anlagen 3.17 für das SPA-Gebiet.

§ 4 Schutzzweck für die Europäischen Vogelschutzgebiete

- (2) Der Schutzzweck umfasst die Gewährleistung der Kohärenz des Schutzgebietssystems NATURA 2000 und die Wahrung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Populationen der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL als maßgebliche Bestandteile der besonderen Schutzgebiete, sowie die langfristige Sicherung ihrer Bestände und ihrer Lebens- und Entwicklungsstätten einschließlich der mit diesen räumlich und funktional verknüpften und für die Erhaltung der ökologischen Funktionalität bedeutsamen Lebensräume im jeweiligen besonderen Schutzgebiet.

Anlage 3.17 GEBIETSBEZOGENE ANLAGE FÜR DAS EUROPÄISCHE VOGELSCHUTZGEBIET "NORD-ÖSTLICHER UNTERHARZ" (EU-CODE: DE 4232- 401, LANDESCODE: SPA0019) §§ 2 und 3

§ 2 Gebietsbezogener Schutzzweck

Der Schutzzweck des Gebietes umfasst ergänzend zu Kapitel 1 § 4 dieser Verordnung:

- (1) die Erhaltung der weiträumigen Mittelgebirgswälder im Unterharz die die tief eingeschnittenen Täler von Selke und Bode umgeben; dominiert wird das Gebiet von zusammenhängenden alt- und totholzreichen Buchenwäldern neben trockenen Eichenwäldern und Fichtenforsten; in den Tälern finden sich Erlen-Eschen-Bruchwälder, natürliche Fließgewässer und Wiesen; besondere Bedeutung hat das Gebiet für waldbewohnende Vogelarten, insbesondere für Schwarzstorch, Wespenbussard, Wanderfalke, Uhu, Raufußkauz, Sperlingskauz, Schwarzspecht, Mittelspecht, Grauspecht und Zwergschnäpper,
- (2) die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes insbesondere folgender Schutzgüter als maßgebliche Gebietsbestandteile:

1. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) VSchRL:

Eisvogel (*Alcedo atthis*), Grauspecht (*Picus canus*), Mittelspecht (*Dendrocopos medius*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Raufußkauz (*Aegolius funereus*), Rotmilan (*Milvus milvus*), Schwarzspecht (*Dryocopus martius*), Schwarzstorch (*Ciconia nigra*), Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*), Uhu (*Bubo bubo*), Wanderfalke (*Falco peregrinus*), Wespenbussard (*Pernis apivorus*), Zwergschnäpper (*Ficedula parva*),

2. Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 2 VSchRL, insbesondere:

Baumfalke (*Falco subbuteo*), Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*), Hohltaube (*Columba oenas*), Mauersegler (*Apus apus*), Raubwürger (*Lanius excubitor*), Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*), Wasserramsel (*Cinclus cinclus*), Wendehals (*Jynx torquilla*).

3.4.2 Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“

Im Folgenden werden die im Standard-Datenbogen [U 3] genannten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie aufgelistet und deren autoökologische Ansprüche kurz beschrieben. Außerdem werden Aussagen zur Bestandssituation [U 5] gemacht.

3.4.2.1 Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Ökologie und Lebensraum

Eisvögel besiedeln klare Fließ- und Standgewässer aller Art mit gutem Angebot an Kleinfischen und Möglichkeiten zur Anlage von Brutröhren am Gewässerufer oder in der Nähe von Gewässern. Die Abbruchkanten bzw. Steilwände müssen mindestens 50 cm hoch sein und aus grabbarem Material bestehen. Teilweise genügen größere umgestürzte Wurzelteller zur Anlage der

Brutröhre. In Abhängigkeit lokaler Bedingungen kommen auch Bruten in Löchern und Spalten von Brücken, Mauern oder Erdhaufen vor. Für die Jagd werden bis maximal 3 m über dem Wasser befindliche Ansitzwarten in Form von überhängenden Zweigen und Ästen oder Baumstümpfen am Gewässerufer benötigt. Die Brutröhren werden immer wieder neu gegraben oder bestehende ausgebessert. Recht ausgeprägte Nistplatztreue, aber Variationen im selben Revier innerhalb einer Brutsaison zwischen Erst- und Zweitbrut. Dritt- und Viertbruten kommen als Schachtelbruten vor. Brutperiode reicht von April bis September, teilweise Oktober.

Gefährdung

Hauptgefährdungsursachen für den Eisvogel sind Gewässerausbau mit Begradigungen, Beseitigung von Abbrüchen und Entfernung von ufernahen Gehölzen und die allgemeine Lebensraumzerschneidung an Fließgewässern durch Straßen und Verrohrungen. Des Weiteren ist die Art durch eingetragene Nährstoffe (Überschuss) durch intensivierte Land- und Fischereiwirtschaft gefährdet. Außerdem können extreme Winter starke Bestandseinbrüche auslösen, die in vitalen Populationen aufgrund des hohen Reproduktionspotenzials allerdings nach fünf bis sieben Jahren wieder ausgeglichen sind.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

In Deutschland treten im Südwesten, hauptsächlich in Baden-Württemberg, und in den Mittelgebirgsregionen größere Verbreitungslücken auf. Auch in Sachsen-Anhalt ist die Verbreitung lückenhaft, da sich die Vorkommen meist an den Fließgewässern konzentrieren. Nur vereinzelt wurden Bruten an stehenden Gewässern nachgewiesen. Trockene Heiden, gewässerarme Ackerebenen und die höheren Lagen des Harzes werden gemieden.

Der Eisvogel ist deutschlandweit ungefährdet. 2005-2009 betrug der Bestand in Deutschland etwa 9.000-14.500 BP.

Auf der roten Liste Sachsen-Anhalts werden für das Jahr 2015 500-750 BP angegeben. Damit ist der Eisvogel eine mittelhäufige Art und steht nicht mehr in einer Gefährdungskategorie, sondern steht auf der Vorwarnliste. Im langfristigen Trend (100 Jahre) wird der Rückgang der Brutpaare angenommen. Für den kurzfristige Trend (25 Jahre) werden jedoch stabile Bestände prognostiziert [U 10].

Im Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ entsprechen die stark fließenden, fischarmen kleineren Bergbäche nicht der Habitatpräferenz des Eisvogels, so dass die Art vermutlich nur im Bereich der Bode, der Selke und Luppode geeignete Bedingungen vorfindet. Auch sind Prallhänge mit feinerdereichen Steilwänden im steinigen, klüftigen Bodetal nicht überall vorhanden. Am ehesten wären Brutplätze in den breiteren Talbereichen des Oberlaufs der Bode sowie des Unterlaufs der Selke zwischen Wendefurth und Altenbrak bzw. zwischen Mägdesprung und Meisdorf zu erwarten [U 5].

Der Bestand im gesamten SPA-Gebiet wird im Standard-Datenbogen auf 1-5 Brutpaare geschätzt [U 5].

Im Untersuchungsgebiet wurden 2021 keine Nachweise erbracht.

3.4.2.2 Grauspecht (*Picus canus*)

Ökologie und Lebensraum

Der Grauspecht besiedelt lichte Laubbaumbestände mit Blößen bzw. angrenzendem (extensiv genutztem) Offenland. Im Bergland brütet die Art vor allem in Buchen- und Buchen-Fichtenbestockungen, in unteren Berglagen und im Hügelland auch in Hangmischwäldern, Auenwäldern, Ufergehölzen sowie größeren Friedhöfen und Parks. Dementsprechend dominieren im Bergland unter den Höhlenbäumen Buchen. Im Hügel- und Tiefland daneben ein hoher Anteil von Erle, Birke, Pappel und Weide. In Gebieten, in denen der Grauspecht mit dem Grünspecht vorkommt, dringt er auch tiefer in Waldbereiche ein. Der Höhlenbau beginnt im März und April. Die Brutzeit dauert in der Regel von Ende April bis Mitte August. Es gibt nur eine Jahresbrut. Außerhalb der Brutzeit und bei Nichtbrütern ist weites Umherstreifen die Regel.

Gefährdung

Hauptgefährdungsursachen für den Grauspecht sind der Verlust oder die Entwertung von alten, lichten Laub- und Mischwaldbeständen und der damit einhergehende Verlust geeigneter Brutplätze (Höhlenbäume, Totholz). Des Weiteren ist die Art durch die Zerschneidung und Verkleinerung der allgemeinen Lebensräume durch Straßen- und Siedlungsbau sowie den Verlust artenreicher Nahrungsflächen im Wald, vor allem Lichtungen, Säume, Waldränder, Wiesen, Stubben und Totholz gefährdet.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

In Deutschland trennt eine scharfe Verbreitungsgrenze, die mit der 100-m-Höhenlinie übereinstimmt, den relativ gleichmäßig besiedelten Südtteil vom unbewohnten Norden. Diese Grenze verläuft durch Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Sachsen-Anhalt und die Oberlausitz. In Sachsen-Anhalt sind die meisten Vorkommen südlich der Magdeburger Börde und Elbe lokalisiert. Verbreitungsschwerpunkte bilden der Harz und das südöstlich vorgelagerte Hügelland. Im Vogelschutzgebiet erreicht der Grauspecht die Nordgrenze seines Verbreitungsgebietes. Er besiedelt vornehmlich die collinen bis submontanen Lagen und ist entsprechend schwerpunktmäßig am nördlichen Harzrand und entlang des Bode- und Selketals verbreitet und bevorzugt alte, strukturreiche Laubwälder mit hohem Anteil an offenen Flächen. Wegen seiner gegenüber dem Schwarzspecht noch engeren Bindung an die Buchenwälder bzw. besser an die Laubwälder, meidet die Art allerdings die fichtenreicheren Bereiche des SPA.

Deutschlandweit ist der Grauspecht als stark gefährdet (Kat. 2) in der Roten Liste gemeldet.

2015 wurden in Sachsen-Anhalt 400 bis 500 BP gezählt. Somit kann anhand des berücksichtigten Bestandstrends in Sachsen-Anhalt keine Zuweisung einer Gefährdungskategorie nach der Roten Liste erfolgen. Die seltene Art zeigt auch im langfristigen Trend gleichbleibend stabilen Bestände, die sich im kurzfristigen Trend sogar leicht erhöhen [U 10]. Damit weichen Bestandsentwicklung und Einordnung in die Rote Liste deutlich von den gesamtdeutschen Verhältnissen ab.

Im Vogelschutzgebiet „Nordöstlicher Unterharz“ werden im Standard-Datenbogen zwischen 11 und 50 BP erfasst [U 3].

Der Grauspecht trat während der Erfassungen 2021 als Brutvogel (5 Reviere) in den umliegenden Waldbereichen um den Tagebau Rieder auf. Im direkten Weiterführungsbereich wurden 2021 keine Nachweise erbracht. Zukünftig ist eine Brut auch im Weiterführungsbereich jedoch nicht ausgeschlossen, da auch dort entsprechend geeignete Habitatbäume vorhanden sind. Der Erhaltungszustand im Untersuchungsgebiet wird mit sehr gut bewertet.

3.4.2.3 Mittelspecht (*Dendrocopos medius*)

Ökologie und Lebensraum

Durch die enge Bindung der Mittelspechte an Eichen werden Hartholzauen sowie Eichen-Hainbuchen- und ähnlich strukturierte Laubmischwälder sehr stark als Habitat bevorzugt. Diese Wälder sind meist lückig, verfügen über große Altholzbestände und werden als Mittel- oder Hochwald bewirtschaftet. Sie bieten der Spechtart ganzjährig Arthropodennahrung, die in der rauen Borke aufgespürt wird („Stochern“). Bei größeren Populationsdichten werden auch reich strukturierte Sekundärbiotopie wie Streuobstwiesen und Parkanlagen besiedelt, wenn sie in der Nähe von Eichenwäldern liegen. Mittelspechte sind Stand- und Strichvögel. Sie werden nur vereinzelt abseits der bekannten Brutgebiete angetroffen.

Gefährdung

Forstwirtschaftliche Maßnahmen wie kurze Umtriebszeiten, Entnahme von Tot- und Altholzbeständen und die Umwandlung von Laub- in Nadelwälder, die Zerstörung der Hartholzauen und ein veränderter Obstanbau verbunden mit dem Verlust alter Obstanlagen, mit Biozideinsatz und der Pflanzung von Niederstammobst tragen zur Einengung des Lebensraumes und damit zu Bestandsrückgängen der Art bei. Diese werden möglicherweise auch durch klimatische Veränderungen verursacht. Dem Schutz des Mittelspechts dient die Erhaltung großflächiger Auenwälder und reich strukturierter, alter Eichenwälder. Die Umtriebszeiten von Eiche und Buche müssen in ausgewählten Gebieten wesentlich erhöht bzw. Totalreservate mit Urwaldcharakter eingerichtet werden. Altholzbestände werden nur dauerhaft besiedelt, wenn sie ausreichend groß und mit anderen geeigneten Biotopstrukturen verbunden sind. Wichtig sind die Erhaltung und die Pflege extensiv genutzter Streuobstbestände.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Der Mittelspecht steht weder in Deutschland noch in Sachsen-Anhalt auf der Roten Liste.

In Deutschland fehlt der Mittelspecht großräumig im Alpenvorland, im Böhmerwald, Fichtel- und Erzgebirge sowie größtenteils im Nordwesten. Das übrige Gebiet wird von der an Eichenwälder gebundenen Art mit größeren Verbreitungslücken besiedelt. In Sachsen-Anhalt werden die höchsten Siedlungsdichten von 0,8 bis 2,0 BP/10 ha in den Auenwäldern der mittleren Elbe zwischen Magdeburg und Wittenberg und in den Eichenwäldern am nördlichen Harzrand festgestellt.

Die Bestände in Sachsen-Anhalt werden wie in ganz Deutschland als konstant eingeschätzt. Im Jahr 2015 gab es im Bundesland 2.500 – 3.500 BP. Auf der Roten Liste Sachsens werden die Bestände mit mittelhäufig angegeben. Im langfristigen und kurzfristigen Trend (100 Jahre) wird mit einer Zunahme der Bestände gerechnet.

Im Standard-Datenbogen werden für das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ 101-250 BP angegeben. Im Managementplan werden die Bestände auf 150 bis 250 BP geschätzt, was die hohe Bedeutung des SPA-Gebietes für die Art untermauert.

Der Mittelspecht trat während der Erfassungen 2021 als Brutvogel (13 Reviere) in den umliegenden Waldbereichen um den Tagebau Rieder auf. Im direkten Weiterführungsbereich wurden keine Nachweise erbracht. Im Bereich der östlichen Weiterführungsfläche befanden sich die Brutreviere in unmittelbarer Nachbarschaft. Zukünftig ist eine Brut auch im Weiterführungsbereich nicht ausgeschlossen, da auch dort entsprechend geeignete Habitatbäume vorhanden sind.

Die hohe Revierdichte im Untersuchungsgebiet lässt auf einen sehr guten Erhaltungszustand schließen.

3.4.2.4 Neuntöter (*Lanius collurio*)

Ökologie und Lebensraum

Der Neuntöter beansprucht intensiv besonnte Flächen mit größeren, offenen, zumindest stellenweise kurzgrasigen oder vegetationsfreien Gras-, Kraut- oder Staudenfluren und einem dispersen oder geklumpten Gehölzbestand. Sträucher sind als Neststandorte und Warten für Jagd und Revierüberwachung wichtig. Der Neuntöter verlangt ungehinderten Überblick über sein Revier und dessen nähere Umgebung. Er kommt besonders in extensiv genutzten Kulturlandschaften vor (Trocken- und Magerrasen, Heidegebiete, Heckenlandschaften, Weinberge, Streuobstwiesen). Darüber hinaus werden gebüschreiche Feldgehölze und Waldränder, Gebüschbrachen, Truppenübungsplätze, Bergbaufolgelandschaften, Ödland, Kahlschläge, Windwurfflächen, Jungwüchse und verwilderte Gärten besiedelt.

Der Neuntöter führt eine Jahresbrut durch. Das Nest wird in Büschen aller Art, aber mit Präferenz zu Dornensträuchern, angelegt.

Gefährdung

Der Neuntöter ist insbesondere durch den Verlust oder die Entwertung von halboffenen Kulturlandschaften mit Gebüsch- und Heckenstrukturen gefährdet. Außerdem gilt die allgemeine Intensivierung der Landnutzung mit einhergehender Zerstörung von Kleinstrukturen als Gefährdungsursache. Zunehmende Sukzession in Halboffenlandbereichen kann zukünftig die Bestände gefährden. Der Neuntöter ist zudem sehr störungsempfindlich gegenüber optischen Reizen während der Brutzeit.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Deutschland wird, abgesehen von Verbreitungslücken in Schleswig-Holstein und am Niederrhein, flächendeckend besiedelt. In den westdeutschen Tieflandbereichen brütet die Art in wesentlich geringeren Dichten als in Ostdeutschland und den Mittelgebirgslagen. Die flächendeckende Verbreitung in Sachsen-Anhalt wird nur durch kleine Lücken in den strukturarmen Ackerebenen unterbrochen. Besonders hohe Dichten (lokal bis 10 BP/km²) wurden am Südharrand, an südexponierten Talhängen von Saale und Unstrut und auf den Kupferschieferhalden im Mansfelder Land gefunden.

Langfristig ist die Art stark im Rückgang betroffen. Zwischen den 1980er Jahren und den mittleren 1990er Jahre wurden Bestandsrückgänge von über 20 % verzeichnet. Kurzfristig ist der Bestandstrend gleichbleibend bzw. leicht ansteigend, was in Deutschland dazu führt, dass der Neuntöter nicht in der Roten Liste geführt wird.

In Sachsen-Anhalt ist der Neuntöter eine häufig brütende Vogelart, deren Brutpaaranzahl ebenfalls um mehr als 20 % abgenommen hat. Seit 1991 erholen sich die Bestände deutschlandweit. Im Jahr 2015 sollen zwischen 10.000-18.000 BP in Sachsen-Anhalt siedeln. Der lang- und kurzfristige Trend im Land zeigt allerdings eine zukünftige Abnahme der Bestände an [U 10]. In der Roten Liste Sachsens-Anhalts steht der Neuntöter auf der Vorwarnliste. Im Gegensatz zu anderen Arten der halboffenen Landschaften verlaufen die Rückgänge wenig dramatisch und sind nicht an konkreten Ereignissen festzumachen, sie schreiten aber kontinuierlich fort.

Im Standard-Datenbogen des SPA-Gebietes werden 101-250 BP angegeben, die nach aktuellen Schätzungen im Monitoring auf 20-40 BP korrigiert wurden.

Im SPA-Gebiet sind auf großer Fläche seit dem Trockensommer 2004 neue Kahlschläge bzw. Waldlichtungsfluren entstanden, die sich diffus über das gesamte Plangebiet verteilen. Diese bieten ein ideales Habitat für die Neuntöter. Die Art besiedelt derzeit schwerpunktmäßig die Kahlschläge im Plangebiet. Für den Neuntöter wurden 2021 insgesamt 5 Brutnachweise im Bereich von solchen Kahlschlägen erbracht. Das Vorkommen im Gebiet ist ausschließlich auf die Rodungen nach Borkenkäferbefall zurückzuführen. 2 der Reviere befanden sich in den Weiterführungsflächen unmittelbar am Rand des aktuellen Aufschlusses. Es liegen keine anderen Daten für das Gebiet bzgl. eines Neuntöttervorkommens vor. Es ist davon auszugehen, dass die besetzten Reviere erst in jüngster Zeit entstanden sind und schnell besiedelt wurden. Der Erhaltungszustand wird daher mit sehr gut bewertet.

3.4.2.5 Raufußkauz (*Aegolius funereus*)

Ökologie und Lebensraum

Der Raufußkauz ist ein Brutvogel der borealen Nadelwälder. In Mitteleuropa werden Gebirge von der montanen bis zur subalpinen Stufe, aber auch Tieflandbereiche besiedelt. Voraussetzung ist ein ausreichendes Höhlenangebot, nahe liegende und dichte Tageseinstände und kleinere, unterholzfreie bzw. offene Bereiche zum Beuteerwerb. Neben strukturreichen Nadelwäldern mit geringem Laubholzanteil werden auch reine Buchenwälder und bei künstlichem Höhlenangebot monotone Fichtenforste besiedelt. Während die Altvögel in Mitteleuropa überwiegend Stand- und Strichvögel sind, führen die Jungvögel Dispersionswanderungen durch. Nordeuropäische Raufußkäuse zeigen eine höhere Zugbereitschaft, eine geringere Brutorttreue und absolvieren längere Wanderstrecken.

Gefährdung

Die Hauptgründe für Bestandsrückgänge und mangelnde Vitalität in Raufußkauz-Populationen sind Habitatverlust und Lebensraumfragmentierung. Besonders zu nennen sind dabei wald- und straßenbauliche Maßnahmen wie Kahlschläge, kurze Umtriebszeiten, Verlust von höhlenreichen Altbeständen und Wegebau sowie Windwürfe. Störungen an den Brutplätzen, Schadstoffbelastung und direkte Verfolgung stellen weitere negative Faktoren dar. Die Ausweisung von Schutzgebieten

und eine schonende Forstwirtschaft u.a. durch die Erhaltung von Altholzbeständen und den Übergang zur Femel- und Plenterwirtschaft tragen zur Bestandssicherung der Art bei. Das Ausbringen künstlicher Nisthilfen kann die Besiedlung höhlenarmer Wirtschaftsförste unterstützen.

Verbreitung, Schutz und Bestandsituation

Der Raufußkauz brütet in allen größeren Bundesländern Deutschlands. Die meisten besetzten Reviere werden aus Niedersachsen, Thüringen und Bayern gemeldet. In Sachsen-Anhalt konzentriert sich der größte Teil der Nachweise auf den Harz. Gegenwärtig existieren in Deutschland mindestens 1.900-2.700 besetzte Reviere.

In Sachsen-Anhalt ist die Art ein seltener Brutvogel mit konstanter Bestandsentwicklung. Im Jahr 2015 wurden in Sachsen-Anhalt 100-180 BP gezählt. Die Art gilt laut roter Liste Sachsen-Anhalt als nicht gefährdet und zeigt im lang- und kurzfristigen Trend eine steigende Tendenz.

Im Standard-Datenbogen des SPA-Gebietes wird der Raufußkauz mit einer Populationsgröße von 1-5 Arten angegeben. Der Managementplan empfiehlt eine Erhöhung auf 10-25 Tiere.

Im Untersuchungsgebiet um den Tagebau Rieder herum wurden während der Kartierungen 2021 keine Nachweise der Art erbracht.

3.4.2.6 Rotmilan (*Milvus milvus*)

Ökologie und Lebensraum

Der Rotmilan lebt in vielfältig strukturierten Landschaften, die durch häufigen Wechsel von bewaldeten und offenen Gebieten gekennzeichnet sind. Große, geschlossene Waldgebiete werden selten besiedelt. Er nutzt als Nahrungshabitat Feldfluren, Acker- und Grünlandkomplexe sowie Mülldeponien. Rotmilane sind reine Baumbrüter und legen ihr Nest meist am Waldrand von lichten Altholzbeständen an. In großen Ackerschlägen werden auch Feldgehölze, Alleebäume und Gittermasten genutzt. Die Art ist sehr nesttreu. Wenn die Horststandorte günstig sind, werden sie in jedem Jahr wieder aufgebaut und als Brutplatz genutzt. Wechselhorste kommen regelmäßig vor. Brutzeit zwischen März und Anfang Mai. Im Gebirge später.

Gefährdung

Die Ursachen für die Abnahme in den Dichtezentren liegen in der veränderten Landnutzung und der Intensivierung der Landwirtschaft nach 1990. Diese Maßnahmen führten zu einer Verringerung des Nahrungsangebotes durch das Zusammenbrechen der Hamsterbestände, den Rückgang der Feldhasenbestände und eine Verringerung der Feldmausgradationen sowie zu einer Verschlechterung der Nahrungsverfügbarkeit durch den Rückgang des Grünfütteranbaus und einen verstärkten Getreide- und Winterrapsanbau. Für die überwinternden Milane wirkt sich die verringerte Anzahl von Mülldeponien negativ auf das Nahrungsangebot aus. Die Zerstörung von Altholzbeständen und Auenwäldern sowie das Fällen von Horstbäumen führen zu Brutplatzverlusten. Als weitere Gefährdungsfaktoren sind die illegale Verfolgung in den Brut- und Überwinterungsgebieten sowie Unfälle an Freileitungen, im Verkehr und besonders an Windkraftanlagen zu nennen.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

In den letzten 300-400 Jahren waren starke Rückgänge und Arealverluste in ganz Europa zu verzeichnen. Erst ab 1950 konnten wieder eine Zunahme und die Ausbreitung der Rotmilanbestände in Deutschland festgestellt werden, die regional sehr differenziert verliefen. Zwischen 1994 und 1997 nahmen die Brutpaarzahlen in Deutschland wieder um mehr als 25 % ab und stiegen im Jahr 1998 nur kurzfristig aufgrund von Feldmausgradationen an. 2005-2009 wurden 12.000-18.000 BP in ganz Deutschland gezählt. In den neuen Bundesländern erfolgte ein z.T. erheblicher Bestandsanstieg bis Anfang der 1990er Jahre. In Sachsen-Anhalt brüteten Anfang der 1980er Jahre 1.970 Paare, zehn Jahre später (1991) 3.200 Paare, im Jahr 2000 nur noch 2.400 Paare und im Jahr 2015 1.900-2.100 BP. Da 8 % des Rotmilan-Weltbestandes in Sachsen-Anhalt brüten, trägt das Land eine besondere Verantwortung für den Erhalt der Art. Bei fortgesetztem Wirken der derzeitigen Umweltfaktoren und gleichbleibender Reproduktion und Mortalität ist mit einer Halbierung des Bestandes innerhalb der nächsten 50 Jahre zu rechnen. Setzt man für die Angabe des langfristigen Trends die letzten 100 Jahre an, hat der Rotmilan in Sachsen-Anhalt zugenommen.

Die höchsten Siedlungsdichten werden im südlichen Sachsen-Anhalt festgestellt, wo besonders im Nordharzvorland Anfang der 1990er Jahre großflächig 37 bis 47 Paare je 100 km² brüteten.

Laut Standard-Datenbogen brüten zwischen 11 und 50 Vogelpaare im SPA-Gebiet. Es wurden 10 direkte Nachweise von Rotmilan-Brutplätzen zwischen 2010 und 2011 im Managementplan angegeben. Die Brutplätze haben zumeist Kontakt zu den angrenzenden offenen Feldfluren.

Der Rotmilan brütete 2021 ca. 750 m nordöstlich des Tagebaus.

3.4.2.7 Schwarzspecht (*Dryocopus martius*)

Ökologie und Lebensraum

Der Schwarzspecht bevorzugt ausgedehnten Nadel- und Mischwald (hier insbesondere mosaikartig ausgebildete Bestockungen) mit eingestreuten kleinflächigen Altbeständen der Rotbuche sowie lichten/offenen Bereichen. Seltener dagegen im reinen Laubwald, in Feldgehölzen oder Parks an Siedlungsrändern. Brutplätze überwiegend in Altholz der Rotbuche, sowohl als größerer Bestand als auch als Gruppe oder Einzelbaum in andersartiger Bestockung. Manche Brutplätze werden von der Art über Jahrzehnte bewohnt. Schlafhöhlen (bevorzugt auch in Rotbuchen) befinden sich in der Nähe oder auch weiter entfernt. Nahrungssuche vor allem im Nadelwald, aber auch in Grünzonen/Randlagen von Städten und Dörfern, Feldfluren, Grubengelände, Bergbaufolgelandschaften, auf Truppenübungsplätzen u. a. Brutzeit von Anfang April bis Anfang Juli. Eine Jahresbrut mit ggf. Nachgelege.

Gefährdung

Hauptgefährdungen bestehen im großräumigen Verlust von Altholzbeständen in ausgedehnten Wäldern und dem damit einhergehenden Verlust von geeigneten Höhlenbäumen. Weitere Gefährdung besteht durch strenge Winter und damit zusammenhängende hohe Mortalitätsraten.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Deutschland ist bis auf den äußersten Norden Schleswig-Holsteins vollständig besiedelt. Die flächendeckende, nur durch lokale Verbreitungslücken unterbrochene Besiedlung des Flachlandes wurde in den letzten 100 Jahren durch die veränderte Waldbewirtschaftung begünstigt. Die Brutpaarzahlen in Deutschland werden 2005-2009 mit 31.000-49.000 BP angegeben.

In Sachsen-Anhalt treten Verbreitungslücken besonders im Bereich der waldarmen Ackerebenen auf. Die Buchenwälder des Harzes und des Hügellandes sowie die Buchenbestände der Dübener Heide sind Dichtezentren im Süden des Bundeslandes. Im Jahr 2015 wird der Bestand im Land auf 2.000-3.500 BP geschätzt.

In der Roten Liste Sachsen-Anhalt wird der Schwarzspecht als ungefährdet eingestuft. Der kurzfristige Trend zeigt gleichbleibende Bestände. Im langfristigen Trend nehmen die Bestände zu [U 10].

Der Standard-Datenbogen gibt Populationsgrößen von 51-100 BP an. Im Managementplan werden die Bestände auf 50-80 BP konkretisiert. Insgesamt besiedelt der Schwarzspecht das SPA-Gebiet flächendeckend. Allerdings kann auch bei dieser Spechtart eine deutliche Häufung entlang des Bode- und Selketals mit seinen reicheren Totholz-Kulissen festgestellt werden. Bei der Größe der Reviere kann aber auch eine gewisse Trennung zwischen Nahrungs- und Bruthabitaten nicht ausgeschlossen werden, sodass gewisse Beobachtungshäufungen entlang des Bodetals sich auch durch die Nahrungsverfügbarkeit erklären lassen [U 5].

Während der Kartierungen 2021 wurden 3 Reviere der Art in den Wäldern um den Tagebau Rieder herum nachgewiesen. Im Eingriffsbereich wurden keine Nachweise erbracht. Zukünftig sind aber auch dort Reviere oder Revierbestandteile (z.B. Schlafhöhlen) möglich.

3.4.2.8 Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Ökologie und Lebensraum

Der Schwarzstorch bevorzugt in Mitteleuropa als Bruthabitat urwüchsige Laub-, Nadel- und Mischwälder, die Feuchtwiesen, Sümpfe, Bäche, Gräben bzw. stehende Gewässer enthalten oder an diese grenzen. Die Nahrungssuche erfolgt hauptsächlich an Waldbächen und Wassergräben. Die Art ist im Brutrevier meist sehr störungsempfindlich. Die Horste werden in ruhigen Altholzbeständen errichtet, häufig werden Wechsel- und Ausweichhorste angelegt. Der Abzug aus Mitteleuropa erfolgt von Anfang August bis September, die Ankunft wird von Ende März bis Mitte April registriert.

Gefährdung

Gegenwärtig sind folgende Gefährdungsursachen zu nennen: weiterer Verlust von Nahrungshabitaten (besonders Feuchtgebiete), Zerschneidung und Verinselung ehemals ausgedehnter Wälder, Kollisionen an Nieder- und Mittelspannungsleitungen, anthropogene Störungen am Brutplatz, Jagd in den Durchzugs- und Überwinterungsgebieten und Pestizideinsatz.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Die Brutvorkommen in Sachsen-Anhalt konzentrieren sich auf den Südharz, das nordwestliche Flämingvorland, den Elbe-Havel-Winkel, den Drömling und auf ausgedehnte Waldgebiete wie z.B. die Elbeaue, die Annaburger und die Dübener Heide.

In Deutschland hat der Bestand seit 1970 um mehr als 50 % zugenommen. Für das Jahr 1994 werden bundesweit ca. 292 BP für 2000 ca. 400 Revierpaare und ca. 10 Jahre später 650-750 BP genannt. Nach dem Erlöschen des Schwarzstorchbestandes in Sachsen-Anhalt setzte die Wiederbesiedlung im Jahr 1952 mit einem Brutpaar ein. Von 1970 bis 1981 wuchs die Zahl von zwei auf zehn BP an, um bis 1989 auf 26 zu steigen. Bis Ende der 1980er Jahre brüteten 74 % aller Paare des Bundeslandes in Flachlandbereichen und 26 % im Harz. Durch die Aufgabe suboptimaler Flachlandbrutplätze kam es bis 1995 zur Bestandsabnahme und zur Verschiebung des Verhältnisses zwischen Tiefland- und Gebirgsbrütern (1995 ca. 1:1). Ende der 1990er Jahre brüteten wieder mehr als 65 % aller Paare im Flachland. Der Bestand hat sich bis zur Gegenwart im Bundesland auf 30 Reviere eingependelt. Im Jahr 2015 werden die Bestände in Sachsen-Anhalt auf 28-33 BP geschätzt. Die sehr seltene Art wird im kurzfristigen Trend als stabil und im langfristigen Trend als zunehmend bewertet. Daher wird sie in der Roten Liste Sachsen-Anhalt als ungefährdet eingestuft. [U 10].

Im Standarddaten-Bogen werden 1-5 BP angegeben. Im Vogelschutzgebiet waren 2010 3 Revierpaare vorhanden. Das gleiche gilt für das Jahr 2011. Im Untersuchungsgebiet um den Tagebau Rieder wurden 2021 keinerlei Hinweise auf Brutaktivitäten erbracht.

3.4.2.9 Sperlingskauz (*Glaucidium passerinum*)

Ökologie und Lebensraum

Der Sperlingskauz ist Brutvogel des Mittelgebirges und des Hügellandes. Er besiedelt größere reich strukturierte Wälder. Dort müssen ein hoher Anteil an Nadelbäumen, Totholz, geeignete Bruthöhlen (v.a. Buntspechthöhlen), Dickungen und offene nicht zu dicht bewachsene Bereiche für die Nahrungssuche vorhanden sein. Kleinere Wasserflächen oder Bäche und Gräben dürfen nicht fehlen. Die Reviere des Sperlingskauzes sind ganzjährig besetzt. Die Rufaktivität nimmt ab Februar deutlich zu und konzentriert sich ab März zunehmend auf die Höhlenbereiche. Brutbeginn ab Ende März bei gutem Nahrungsangebot, sonst Anfang April bis Mai, Nachgelege bis Juni.

Gefährdung

Hauptgefährdungen bestehen im Verlust von geeigneten Höhlenbäumen und der allgemeinen Intensivierung der Forstwirtschaft und damit einhergehender Waldverjüngung.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Der Sperlingskauz besiedelt hauptsächlich die Nadelwälder der Alpen und Mittelgebirge, aber auch lokal die Tiefebene. Die Verbreitung ist noch nicht vollständig bekannt, was besonders den Verlauf der westlichen Arealgrenze betrifft. In den letzten Jahren wurden Vorkommen in Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und Brandenburg entdeckt. Im Jahr 1993 wurde

im Oberharz der erste Brutnachweis für Sachsen-Anhalt erbracht. Weitere Reviere existieren im Mittel- und Unterharz.

Fehlende langfristige Untersuchungen und die starken Schwankungen der Siedlungsdichten erschweren Angaben zu Bestandshöhe und -entwicklung. Der gegenwärtige Bestand wird auf ca. 2.000 BP geschätzt. In Sachsen-Anhalt ist der Sperlingskauz ein sehr seltener Brutvogel. Nach dem ersten Brutnachweis im Jahr 1993 wurden 1998 im Nationalpark Hochharz zwei BP und fünf weitere rufende Männchen, sowie vier Rufer im Mittel- und Unterharz festgestellt. 2015 wurden 40-70 BP im Bundesland gezählt. Der lang- und kurzfristige Trend zeigen eine Zunahme der Bestände in Sachsen-Anhalt [U 10]. Auf der Roten Liste Sachsen werden sie als ungefährdet eingestuft.

Im Standard-Datenbogen des SPA-Gebiets werden 6 bis 10 BP genannt. Im Umfeld des Tagebaus Rieder wurden 2021 keine Nachweise des Sperlingskauzes erbracht.

3.4.2.10 Uhu (*Bubo bubo*)

Ökologie und Lebensraum

Das Optimalbiotop des Uhus umfasst Felsen, Wälder, Freiflächen und Gewässer. Er ist ein Halbhöhlen- oder Freibrüter und baut selbst kein Nest. Als Brutplätze nutzt er Felsen, Steilhänge, Steinbrüche, Kies- und Sandgruben. Störungsarme Brutnischen mit Überhängen und freie Anflugmöglichkeiten sind wichtig. Der Uhu brütet aber auch auf alten Greifvogelnestern, auf Jagdkanzeln, seltener am Boden oder in Gebäuden. Das Innere größerer Wälder sowie eng bewaldete Täler und Hochlagen der Mittelgebirge werden gemieden. Er jagt hauptsächlich im offenen Gelände. Der Uhu lebt in monogamer Saison- oder Dauerehe. Das Gelege enthält 1-5, meist 2-3 Eier (eine Jahresbrut, Nachgelege sind selten). Die Brutdauer beträgt 33-35 Tage, die anschließende Nestlingszeit 30-50 Tage.

Gefährdung

Gefährdungen bestehen insbesondere im Verlust und der Entwertung von natürlichen Felslebensräumen sowie von Steinbrüchen und der Intensivierung der Landnutzung. Immer wieder kommen außerdem Tierverluste durch Leitungsanflüge, Stromschläge und Sekundärvergiftungen vor. Der Uhu ist in der Nähe der Brutplätze oft recht störungsempfindlich.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Nach starken Bestandseinbrüchen Mitte des letzten Jahrhunderts ist der Uhu nach Auswilderungsmaßnahmen heute wieder in allen Mittelgebirgen und in Schleswig-Holstein heimisch. In Sachsen-Anhalt werden gegenwärtig der nördliche Harzrand und das Nordharzvorland, die Südharz- und die Kyffhäuserregion sowie das Unstruttal besiedelt. Im Jahr 1999 gelangen die ersten Brutnachweise im LK Merseburg-Querfurt und im inneren Harzgebirge in den Kalksteinbrüchen bei Elbingerode und Rübeland. Im Jahre 2000 wurden in Sachsen-Anhalt 11 BP erfasst. 2015 waren es schon 35-50 BP. Auf der Roten Liste Sachsen-Anhalt gilt die Art als ungefährdet. Die lang- und kurzfristigen Trends zeigen steigende Bestände. [U 10]

Im Standarddatenboden für das SPA-Gebiet werden 1-5 BP angegeben, die im Managementplan auf 0-2 BP korrigiert werden. Gute Bedingungen herrschen in der Umgebung von Ballenstedt vor, wo diverse aufgelassene Steinbrüche vorhanden sind.

Innerhalb des Tagebaus Rieder brütete der Uhu viele Jahre regelmäßig in den Steinbruchwänden. Im Jahr 2021 gelang jedoch kein Nachweis. Der Tagebau selbst ist nicht Bestandteil des SPA. Die Weiterführungsfläche birgt zukünftig Potential für eine Ansiedlung in neu entstehenden Wänden.

3.4.2.11 Wanderfalke (*Falco peregrinus*)

Ökologie und Lebensraum

Der Wanderfalke besiedelt sehr unterschiedliche Lebensräume, die Tieflandbereiche, Gebirge, Küsten und Inseln einschließen. Die Art meidet lediglich hochalpine Bereiche und große, völlig geschlossene Waldkomplexe. Als Felsbrüter besiedelt der Wanderfalke steile Felswände in Flusstälern und Gebirgen, Steilküsten und Steinbrüche. Als Baumbrüter nutzt er Horste anderer Greifvogelarten in Waldrandlagen sowie lichten Altholz- und Überhälterbeständen. In zunehmendem Maße werden hohe Bauwerke, auch innerhalb von Großstädten, als Brutplatz gewählt.

Gefährdung

Hauptursachen für das im 20. Jahrhundert erfolgte weitreichende Zusammenbrechen der Wanderfalkenbestände waren die Ausbringung persistenter chlorierter Kohlenwasserstoffe und deren Anreicherung in Nahrungsketten sowie Nachstellungen in jeglicher Form (Abschuss, Horstvernichtung, Aushorstung, Eientnahme). Weitere Gefährdungen gehen von Störungen der Horstbereiche durch Freizeitaktivitäten und von ungesicherten Freileitungen und Strommasten aus. Durch Zersiedelung, Verdrahtung der Landschaft und den Ausbau des Straßennetzes geht Lebensraum verloren. Zu den natürlichen Gefährdungsursachen zählen Prädation durch Marder und Uhu, Horstplatzkonkurrenz durch Uhu und Kolkraben sowie Zeckenbefall.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Der früher in Deutschland als Baum- und Felsbrüter weit verbreitete Wanderfalke war Anfang der 1970er Jahre in Ostdeutschland ausgestorben und in Westdeutschland bis auf Restbestände, hier vor allem in Baden-Württemberg und Bayern, stark zurückgegangen.

In den Jahren 1980/81 setzte die Wiederbesiedlung Ostdeutschlands und Sachsen-Anhalts mit einem Brutpaar im NSG „Bodetal“ ein. Die derzeit festgestellten BP konzentrieren sich hauptsächlich auf den Harz sowie auf Bauwerke außerhalb des Mittelgebirges. Im Jahr 1974 war der Bestand erloschen. Im Herbst 1980 wurde das Roßtrappenmassiv im Bodetal durch ein in Hessen ausgewildertes Wanderfalkenpaar wiederbesiedelt, 1982 erfolgte hier die erste erfolgreiche Brut. Zwischen 1985 und 1993 wurden jährlich vier BP in Sachsen-Anhalt beobachtet, im Jahr 1997 zehn BP und 2000 12 BP. Im Jahr 2015 wurden 31-39 BP in Sachsen-Anhalt gezählt. Der gesamtdeutsche Bestand wird mit ca. 850 Brutpaaren angegeben.

In der Roten Liste Sachsen-Anhalt gilt der Wanderfalken als extrem selten und gefährdet. Obwohl der kurzfristige Trend steigt, zeigt der langfristige Trend eine Abnahme der Bestände. [U 10]

Im SPA-Gebiet ist ausschließlich die Felsbrüter-Population vertreten. Im Jahr 2011 schritten 6 Paare zur Brut bzw. waren im Brutgebiet anwesend [U 5].

Im Untersuchungsgebiet liegen keinerlei Hinweise auf die Anwesenheit des Wanderfalke vor.

3.4.2.12 Wespenbussard (*Pernis apivovus*)

Ökologie und Lebensraum

Die Art bevorzugt reich gegliederte Landschaften und ausgedehnte Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen. Die Horste werden in den Randlagen, bei Vorhandensein von Lichtungen und anderen Offenstellen auch im Inneren der Wälder, sowie in Auenwäldern und Feldgehölzen angelegt. Sie werden selbst errichtet oder solche von anderen Greifvogelarten übernommen. Die Hauptnahrung dieser Greifvogelart bilden Wespen, deren Nester in Wiesen, an Waldrändern und Lichtungen ausgegraben werden. Als Langstreckenzieher verbringt der Wespenbussard die meiste Zeit des Jahres außerhalb des Brutgebietes. Der Abzug in die Winterquartiere beginnt Mitte August. Mit der Rückkehr in Deutschland ist frühestens ab Mitte April, meist erst im Mai zu rechnen.

Gefährdung

Als Hauptgefährdungsursachen sind die Jagd in den Durchzugsgebieten im Mittelmeerraum und die illegale Verfolgung in den Brutgebieten anzusehen. Auch die Ausräumung der Landschaft sowie Intensivierungsmaßnahmen in der Landwirtschaft wie Pestizideinsatz oder Eutrophierung sowie kürzere Umtriebszeiten und Abnahme des Laubwaldanteils in der Forstwirtschaft entwerfen oder zerstören die Brut- und Nahrungshabitate des hochspezialisierten Insektenjägers. Außerdem tragen Störungen im Horstbereich und das Fällen von Horstbäumen zum Brutverlust bei.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Deutschland ist flächendeckend besiedelt, wobei Kartierungen auf der Grundlage eines feineren Gitternetzes Verbreitungslücken in Ostdeutschland und im Südteil von Sachsen-Anhalt offenbaren, die z.T. durch Erfassungslücken der schwer nachweisbaren Art verursacht werden. In Sachsen-Anhalt werden die höheren Harzlagen und ausgedehnte, intensiv bewirtschaftete Agrargebiete nicht oder dünn besiedelt. Ein dichteres Brüten wird in den Laubmischwäldern des Unterharzes und in den naturnahen Auen der Elbe, Mulde und Schwarzen Elster registriert.

Der Brutbestand in Deutschland wird auf ca. 4.400 Brutpaare geschätzt. Für das Land Sachsen-Anhalt wird ein Bestand zwischen 280 und 460 Brutpaaren angenommen.

Die Rote Liste Sachsen-Anhalt gibt den Wespenbussard als seltene, gefährdete Art an. In Deutschland insgesamt steht die Art auf der Vorwarnliste. Sowohl der lang- als auch der kurzfristige Trend zeigen abnehmende Bestände.

Der Standarddatenbogen nennt zwischen 6 und 10 BP im SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“. Im Untersuchungsgebiet um den Tagebau Rieder wurden keinerlei Hinweise auf die Anwesenheit der Art erbracht.

3.4.2.13 Zwergschnäpper

Ökologie und Lebensraum

Das Bruthabitat des Zwergschnäppers setzt sich aus hohen, relativ geschlossenen, alt- und tot-holzreichen Laub-, Misch- und Nadelwäldern zusammen. Die Habitate zeichnen sich durch einzelne Lücken im Oberbestand, durch Freiraum zwischen der Kraut-/Strauchschicht und dem Kronenan-satz sowie durch kleinere Verjüngungsflächen aus. Monotone Hallenwälder, lichte Bestände, Stan-genhölzer und Dickungen werden gemieden.

Gefährdung

Der Zwergschnäpper ist durch den Verlust reich strukturierter, alter Laubwälder gefährdet. Diese sind zu schützen und naturnah zu entwickeln. Entsprechende Maßnahmen sind die deutliche Ver-längerung der Umtriebszeiten, die Erhaltung höhlenreicher Bäume und der Schutz von Waldgewäs-sern.

Verbreitung, Schutz und Bestandssituation

Die deutschen Vorkommen konzentrieren sich in Schleswig-Holstein, Mecklenburg-Vorpommern und Brandenburg. Für 2005-2009 geht man in ganz Deutschland von ca. 1.400-2.200 BP aus.

In der Roten Liste Sachsen-Anhalt ist der Zwergschnäpper als extrem selten, aber mit stabilen kurzfristigen Beständen und steigenden langfristigen Beständen angegeben [U 10]. Verschiedene Quellen gehen von 40 bis 130 BP im Land aus. Der Zwergschnäpper hat etwa im Gebiet des SPA seine westliche Verbreitungsgrenze.

Im Standard-Datenbogen wird der Zwergschnäpper mit 1-5 BP angegeben. Periodische Bestands-schwankungen wirken sich besonders stark an den Rändern des SPA-Gebietes aus, so dass in der Vergangenheit in manchen Jahren die Art im SPA-Gebiet überhaupt nicht festgestellt werden konnte.

Im Untersuchungsgebiet um den Tagebau Rieder herum wurden 2021 keine Nachweise der Art erbracht.

3.5 Vogelarten, die nicht im Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind

Im Standard-Datenbogen werden weiterhin einige regelmäßig vorkommende Zugvögel, die nicht in Anhang I der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführt sind, genannt.

Aufgeführt sind:

- Mauersegler (*Apus apus*)
- Wasseramsel (*Cinclus cinclus*)

- Hohltaube (*Columba oenas*)
- Baumfalke (*Falco subbuteo*)
- Wendehals (*Jynx torquilla*)
- Raubwürger (*Lanius excubitor*)
- Gebirgsstelze (*Motacilla cinerea*)
- Tannenhäher (*Nucifraga caryocatactes*)
- Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

3.6 Managementpläne/ Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

In der Landesverordnung zur Unterschutzzstellung der Natura 2000- Gebiete im Land Sachsen-Anhalt (N2000-LOV LSA) werden neben allgemeingültige Schutzbestimmen auch Angaben zu Schutzbestimmungen über Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd, Gewässerunterhaltung, Angel- und Berufsfischerei und Aquakultur getroffen. Diese werden durch gebietsbezogene Schutzbestimmungen in Anlage 3.17 § 3 ergänzt.

§ 3 Gebietsbezogene Schutzbestimmungen

(1) Für die Forstwirtschaft gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 8 dieser Verordnung:

1. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

(1) Für die Gewässerunterhaltung gilt neben den Vorgaben gemäß Kapitel 2 § 10 dieser Verordnung:

1. Belassen von Uferabbrüchen, soweit der ordnungsgemäße Wasserabfluss oder bauliche Anlagen dadurch nicht beeinträchtigt werden,
2. keine Beseitigung stehender Wurzelteller umgestürzter Bäume mit einem Abstand von weniger als 15 m in direkter Linie zur Uferkante von Gewässern.

Zur Wahrung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Schutzgüter des besonderen Schutzgebietes werden Bewirtschaftungs- sowie Entwicklungsmaßgaben festgelegt. Maßgaben für die Erhaltung oder die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes der Vogelarten gemäß Artikel 4 Absatz 1 (Anhang I) und Artikel 4 Absatz 2 VSchRL sind insbesondere

- Vogelarten der halboffenen Kulturlandschaften (z. B. Neuntöter, Rotmilan),
- Vogelarten naturnaher Fließgewässer (z. B. Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasseramsel),
- Vogelarten der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Uhu, Wendehals, Wespenbussard),
- Vogelarten der Wälder (z. B. Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wanderfalke, Wespenbussard, Zwergschnäpper),

- Vogelarten der feuchten Niederungen mit Wäldern und Gewässern (z.B. Schwarzstorch),
- Vogelarten an Felsen, Steilwänden, und Sonderformationen (z. B. Uhu, Wanderfalke)

Für das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ wurde im September 2011 ein gültiger Managementplan vom Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt veröffentlicht. Neben der Gebietsbeschreibung, Eigentums- und Nutzungsverhältnissen, Bestand der EU-SPA-Schutzgüter und Bewertung ihres Erhaltungszustandes, sowie der Beschreibung und Bewertung der sonstigen biotischen Gebietsausstattung und Gefährdungen und Beeinträchtigungen werden Maßnahmen und Nutzungsregelungen sowie deren Umsetzung festgelegt. Die Maßnahmen und Nutzungsregelungen und die endgültigen Schutz- und Erhaltungsziele, die in der Umsetzung aufgeführt sind, werden artspezifisch aufgeführt. Gebietspezifische Maßnahmen werden in einer Schutzkonzeption für das SPA-Gebiet vorgestellt. Diese sind jedoch nicht verbindlich, sondern gelten lediglich als Vorschlag.

Für die Erhaltung der Gebiete als Lebensraum für Vogelarten der Anhang I und nach Artikel 4 Abs. 2 der VS-RL werden Ziele formuliert. Für die Gilde der fließgewässertypischen Arten (Eisvogel, Gebirgsstelze, Wasserramsel) wird die Sicherstellung der Eignung der Fließgewässer des Gebietes einschließlich ihrer Uferzonen als Brut- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Wiederherstellung ihrer natürlichen Hochwasser- und Auendynamik gefordert. Gegebenenfalls sollen Maßnahmen zur Verbesserung der Wasserqualität und der Gewässerstrukturgüte vorgenommen werden. Die Wiederherstellung einer gebietstypischen Begleitvegetation der Fließgewässer insbesondere in Fichtenforsten ist gewünscht. Dabei sollen Störungen von Brutplätzen und Minimierung der Einleitung von Abwässern und Fremdstoffen aller Art ausgeschlossen werden.

Für die Gilde der Höhlenbrüter naturnaher Altwälder (Grau-, Mittel-, Schwarzspecht, Zwergschnäpper, Mauersegler, Wendehals, Hohлтаube, Rauhfußkauz, Sperlingskauz) wird die Erhaltung bzw. Erhöhung des Flächenanteils der naturnahen Laubwälder gefordert. Dabei soll die Bewirtschaftung vorrangig im Dauerwaldbetrieb mit einzelstammweiser Nutzung unter Schonung von Bäumen mit Großhöhlen genutzt werden. Der Erhalt bzw. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Beständen und die Förderung der Naturverjüngung, besonders der Eichen-Arten sind wesentliche Entwicklungsziele. Auf eine Nutzung in den bisher schon forstlich nicht genutzten Bereichen, v.a. in den Steilhanglagen des Selke- und Bodetals, der Durchbruchstäler des Harzrandes, der Kuppen im NSG Steinköpfe und in deren Umfeld sowie in den Eichentrockenwäldern (Details siehe MMP-Pläne Nr. 161, 162, 177 und 96) soll verzichtet werden. Die Schaffung eines Netzes von Altholzinseln in den zentralen Teilen des SPA Nr. 19, die sich außerhalb der FFH-Gebietskulisse befinden, sollen eine großflächiges und verbundenes Schutzgebiet schaffen.

Für die Gilde der Brutvögel von Hecken, Gebüschern, des Halboffenlandes und der Waldränder (Neuntöter, Raubwürger, Baumfalke) muss das Offenlandmosaik durch (ggf. Wiederaufnahme der) Nutzung des Grünlandes und Freistellung von Bachtälchen von Fichtenjungwuchs erhalten und entwickelt werden. Die Entwicklung gestufter Waldsäume wird empfohlen.

Für die Gilde der störungsempfindlichen, großraumbeanspruchenden Brutvogelarten der Wälder (Schwarzstorch, Uhu, Wanderfalke, Wespenbussard, Rotmilan, Waldschnepfe) soll der Flächenanteil der naturnahen Laubwälder erhalten und entwickelt werden. Die Bewirtschaftung wird vorrangig im Dauerwaldbetrieb mit einzelstammweiser oder femelartiger Nutzung unter Beachtung von störfrei zu haltenden Horstschutzzonen stattfinden. Der Anteil extensiv genutzter und

störungsarmer Grünland- und Feuchtbiotopkomplexe als Nahrungshabitate des Schwarzstorches und der Waldschnepfe, sowie der vorhandenen Brutplätze von Uhu und Wanderfalke vor unbefugtem Aufsuchen und Aushorstung muss gesichert werden. Eine Maßnahme bildet die Erweiterung des Brutplatzangebotes für diese Arten durch (Wieder)-Freistellung geeigneter Einzelfelsen und Steilwände, ggf. mit Schaffung künstlicher Nisthilfen.

3.7 Funktionale Beziehungen zu anderen Natura 2000-Gebieten (Kohärenz)

Beim dem SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ handelt es sich um eines der größten EU-Vogelschutzgebiete in Sachsen-Anhalt. Es gilt als bedeutendes Brutgebiet für Vogelarten aufgrund seiner großen und vielgestaltigen Waldgebiete mit den naturnahen Flusstälern von Selke und Bode sowie zahlreichen kleineren Fließgewässern und Teichen in den Nebentälern. Damit bildet es einen wichtigen Lebensraum für Wald und Gewässer bewohnende Vogelarten in den mittleren und unteren Höhenlagen des Harzes.

Enge Austauschbeziehungen bestehen zu den relativ großflächig überlagernden FFH-Gebieten, da diese ähnliche Landschafts- und Habitatstrukturen aufweisen. Dabei handelt es sich um die FFH-Gebiete: „Spaltenmoor östlich Friedrichsbrunn“ Nr. 162 (Gesamtfläche ca. 82 ha), „Burgestroth und Laubwälder bei Ballenstedt“ Nr. 177 (Gesamtfläche ca. 620 ha), „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ Nr. 96 (anteilig im SPA 3.236 ha, Gesamtfläche ca. 4.467 ha), „Bodetal und Laubwälder des Harzrandes bei Thale“ Nr. 161 (anteilig im SPA 5.219 ha, Gesamtflächen ca. 5.776 ha).

Weitere Beziehungen bestehen zu den im direkten Umfeld gelegenen kleineren FFH-Gebieten „Münchenberg bei Stecklenberg“ (EU-Nr. DE 4232-304) und „Gegensteine und Schierberge bei Ballenstedt“ (EU-Nr. DE 4233-301) im Norden, sowie die Bereiche der „Bode und Selke im Harzvorland“ (EU-Nr. DE 4133-301), die linienhaft vom Osten des SPA-Gebietes in den Norden verlaufen. Südlich des SPA-Gebiets „Nordöstlicher Unterharz“ verläuft das weit verzweigte FFH-Gebiet „Selketal und Bergwiesen bei Stiege“ (EU-Nr. DE 4332-302). Westlich liegt das flächenmäßig ausladende FFH-Gebiet „Laubwaldgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (EU-Nr. DE 4230-301), welches von dem SPA-Gebiet „Vogelschutzgebiet zwischen Wernigerode und Blankenburg“ (EU-Nr. DE 4230-401) ergänzt wird.

3.8 Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Gefährdungen und Beeinträchtigungen der Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie im SPA-Gebiet werden im Managementplan des Vogelschutzgebietes benannt und beinhalten sehr vielseitige nutzungsbedingte Einflüsse:

Tabelle 1: Nutzergruppenspezifische Gefährdungen und Beeinträchtigungen

Nutzergruppen	Wirkfaktor
1. Landwirtschaft, Garten-, Obst- und Weinanbau, Imkerei	<ul style="list-style-type: none"> - Düngung - Brachfallen extensiv genutzter Frisch-, Feucht- und Nasswiesen
2. Raum- und infrastrukturelle Veränderungen, Planung	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust dörflicher Strukturen; Verstädterung
3. Forstwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Aufforstung von Frisch-, Feucht- und Nasswiesen - Aufforstung bis dicht an Biotop/Habitat - Rodung (Kahlhiebe, Großschirmschlagverfahren, größere Saumhiebe) - Zerstörung temporärer Gewässer - Förderung nicht standortsheimischer/ nicht lebensraumtypischer Laubgehölze z.B. Hybridpappeln, Robinie Roteiche - Förderung nicht standortsheimischer/ nicht lebensraumtypischer Nadelgehölze, z. B. Douglasie, Lärche - Entnahme von Bäumen mit artspezifischer Funktion - Massive Konzentrierung von Schlagabraum/ Schlagreisig durch flächige Beräumung, hier: mit anschließender thermischer Verwertung (Energieholz) - Störung durch Waldarbeiten - Entfernung von Alt- und Totholz - Neubau von Waldwegen - Ausbau von Waldwegen - Zerschneidung durch dichtes Wegenetz einschl. intensive/ engmaschige Feinerschließung (Rückegassen)
4. Jagd/Wildschäden	<ul style="list-style-type: none"> - Störung durch Jagdausübung - Schäl- und Verbisschäden
5. Sport- und Freizeitaktivitäten	<ul style="list-style-type: none"> - Parkplätze/Rastplätze - Freigabe/Umnutzung von Wald- und Feldwegen als Fuß- und Radwege - Langlaufski und Skiwandern - Wandern - Radsport, Mountainbiking - Moto-Cross - Reitsport - Angelsport - Klettersport - Naturtourismus
6. Wasserbau, Wassernutzung, Maßnahmen der Gewässerunterhaltung	<ul style="list-style-type: none"> - Wasserentnahme - Verrohrung/ Kanalisierung (einschließlich dadurch bedingter Sohlabstürze) - Veränderungen naturnaher Bodensubstratgefüge - Zerstörung temporärer Gewässer
7. Verkehr und Energie	<ul style="list-style-type: none"> - Zerschneidung von Biotopen und Landschaften durch Verkehrswege - Lärmeinfluss durch Verkehr

4 Beschreibung des Vorhabens

4.1 Allgemeine Beschreibung des Vorhabens

Zur ausführlichen Beschreibung des Vorhabens und zur kartographischen Darstellung der geplanten Abbauentwicklung wird auf die entsprechenden technischen Unterlagen des Antrags auf Durchführung eines Raumordnungsverfahrens verwiesen (Erläuterungsbericht, Unterlagen C)..

Gegenstand des Vorhabens ist die Weiterführung des Steintagebaus Rieder über einen Zeitraum von rund 25 Jahren durch Aufweitung des Abbaufeldes um rund 23,6 ha über die bergrechtlich genehmigten Abbaugrenzen hinaus in südliche und östliche Richtung sowie die dann mögliche bessere Ausnutzung des bestehenden Aufschlusses. Darin eingeschlossen ist der Weiterbetrieb der bestehenden Tagesanlagen und Aufbereitungstechnik.

Die für die Tagebauweiterführung benötigte Fläche erstreckt sich südlich und östlich entlang der derzeit genehmigten Abbaugrenze. Die außerhalb bestehender Bergbauberechtigungen (Bewilligungsfeld, Genehmigung nach BImSchG) benötigte Fläche besitzt insgesamt eine Größe von 34,4 ha. Davon entfallen auf

die Rohstoffgewinnung (Weiterführungsfläche)	23,6 ha
eine Außenhalde im Südwesten	1,4 ha
technologische Randflächen (Betriebsstraße)	9,4 ha

Der erwartete zusätzlich verwertbare Rohstoffvorrat beträgt ca. 24...25 Mio. t. Bei Beibehaltung der derzeitigen durchschnittlichen Jahresproduktion in Höhe von ca. 1 Mio. t kann durch die Weiterführung des Tagebaus die Rohstoffversorgung entsprechend um weitere 25 Jahre fortgeführt werden.

Die geplante Weiterführung des Tagebaus gliedert sich in zwei Abschnitte: Weiterführung des Abbaus nach Süden (3,7 ha) und Weiterführung des Abbaus nach Osten (weitere 19,9 ha). Der Abbau erfolgt mit bis zu 20 m hohen Gewinnungsböschungen auf den Sohlen +255 mHN, +275 mHN, +295 mHN und +315 mHN. Aufgrund der Topografie und der Rohstoffverbreitung wird in manchen Bereichen die oberste Sohle nicht aufgefahren.

Im zweiten Gewinnungsabschnitt wird in der südlichen (ersten) Weiterführungsfläche eine Innenkippe angelegt, während im ersten Gewinnungsabschnitt das Abraummateriale auf einer Außenhalde im Südwesten verkippt wird.

Die Abraumberäumung erfolgt mit mobiler Erdbautechnik. Zum Lösen und Laden werden Hydraulikbagger und ggf. Radlader eingesetzt. Die Förderung zum Verkipfungsort erfolgt mit knickgelenkten Muldenkippern (Dumpfern) oder Schwerlastkraftwagen (SLKW/Muldenkipper).

Der Rohstoff selbst wird wie bisher mittels Bohren und Sprengen aus dem Gesteinsverbund herausgelöst. Dafür besteht ein Sonderbetriebsplan (SBP). Für den Transport zur Aufbereitung werden wie bisher SLKW eingesetzt.

Der gewonnene Rohstoff wird im Tagebau in der bereits bestehenden stationären Aufbereitungsanlage (Brecher, Klassierung, Siebung) verarbeitet. Zusätzlich werden bei Bedarf mobile Brecher-

Siebanlagen im Gewinnungsbereich eingesetzt, um gesprengtes Haufwerk voraufzubereiten oder spezielle Produktchargen separat herzustellen. Die Fertigprodukte werden im Bereich der Aufbereitungsanlage zwischengelagert und anschließend mittels Radlader auf Kunden-LKW verladen.

Die stationäre Aufbereitung arbeitet als Trockenaufbereitung ohne Einsatz von Prozesswasser. Jedoch wird zur Verringerung der Staubemissionen der Produktstrom an einzelnen Stellen (z. B. Vorbrecher, Bandabwürfe, Materialübergaben) mit Wasser bedüst.

Für die bestehenden Abbauflächen des Tagebaus Rieder liegt ein Landschaftspflegerischer Begleitplan [U 8] vor, der mit dem zugelassenen Rahmenbetriebsplan genehmigt ist. Demnach ist die Herstellung eines Biotopschutzbereiches als Ziel der Wiedernutzbarmachung vorgesehen. Dazu wird die durch den Tagebaubetrieb entstandene Hohlform offengehalten. Das Restloch wird sich durch Niederschläge und natürliche Zuflüsse mit Wasser füllen.

4.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

Aufgabe der NATURA 2000-Verträglichkeitsprüfung ist die Ermittlung und Bewertung möglicher (erheblicher) Beeinträchtigungen der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des zu betrachtenden Natura 2000-Gebietes. Zur Beurteilung werden die Art, die Intensität, die räumliche Reichweite, sowie die zeitliche Dauer des Auftretens projektspezifischer Wirkungen in Bezug auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes ermittelt. Hierbei sind auch Wirkungen außerhalb des Schutzgebietes, die zu einer Beeinträchtigung der zu beachtenden Erhaltungsziele bzw. des Schutzzweckes und der für ihn maßgeblichen Bestandteile führen können, zu berücksichtigen. Dabei wird zwischen vorübergehenden Wirkfaktoren, die auf die Abbauphase beschränkt sind und dauerhaften Wirkungen, die über den Abbau hinauswirken, unterschieden.

Anhand der nachstehenden Checkliste (angelehnt an [U 9]) werden zunächst mögliche Wirkfaktoren des Vorhabens herausgearbeitet und dahingehend beurteilt, ob sie sich grundsätzlich negativ auf die Bestandteile (Erhaltungsziele/ Anhang I-Arten) des EU-Vogelschutzgebietes auswirken können (Einschätzung der Relevanz). In Kap. 6 werden diese Wirkfaktoren durch die Überlagerung mit den Empfindlichkeiten, der für das Schutzgebiet genannten Erhaltungsziele und der für sie maßgeblichen Bestandteile in Wirkprozesse überführt.

Tabelle 2: Checkliste der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens

v= vorübergehende Wirkung, d= dauerhafte Wirkung (hier über den gesamten Betriebszeitraum hinweg)

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktor	v	d	Relevanz
Flächeninanspruchnahme	11	Überbauung und Vertiefung	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
Veränderung Habitatstruktur oder Habitatnutzung	21	Direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
	22	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	23	Intensivierung der land-, forst- und fischereiwirtschaftlichen Nutzung	-	-	-
	24	Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung /Pflege	-	-	-
	25	(Länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung	-	<input checked="" type="checkbox"/>	X
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	31	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	32	Veränderung der morphologischen Verhältnisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	33	Veränderung der hydrologischen Verhältnisse	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	34	Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse	-	-	-
	35	Veränderung der Temperaturverhältnisse	-	-	-
	36	Veränderung anderer standorts-, vor allem klimarelevanter Faktoren	-	-	-
Barriere-, Trenn- und Fallenwirkung, Individuenverlust	41	Abbaubedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverlust	<input checked="" type="checkbox"/>	-	X
	42	Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung und Individuenverlust	-	<input checked="" type="checkbox"/>	-
	43	Betriebsbedingte Barriere oder Fallenwirkung und Individuenverlust	-	-	-
Nichtstoffliche Einwirkungen	51	akustische Reize (Schall)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
	52	Optische Reize / Bewegung (ohne Licht)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
	53	Licht (auch Anlockung)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
	54	Erschütterungen / Vibrationen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
	55	Mechanische Einwirkung (z. B. Luftverwirbelung)	-	-	-

Wirkfaktorengruppe	Nr.	Wirkfaktor	v	d	Relevanz
Stoffliche Einwirkungen	61	Nährstoffeintrag (N-, P-Verbindungen)	-	-	-
	62	Organische Verbindungen	-	-	-
	63	Schwermetalle	-	-	-
	64	Sonst. Schadstoffe aus Verbrennungs- und Produktionsprozessen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
	65	Salz	-	-	-
	66	Deposition mit strukt. Auswirkungen (Staub etc.)	<input checked="" type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	X
	67	Olfaktorische Reize (Duftstoffe), auch Anlockung	-	-	-
	68	Arzneimittelrückstände u. endokrin wirkende Stoffe	-	-	-
	69	Sonstige Stoffe	-	-	-
Strahlung	71	Elektromagnetische Strahlung	-	-	-
	72	Radioaktive Strahlung	-	-	-
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	81	Management gebietsheimischer Arten	-	-	-
	82	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten	-	-	-
	83	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)	-	-	-
	84	Freisetzung gentechnisch neuer / veränderter Organismen	-	-	-
Sonstiges	91	Sonstiges	-	-	-

4.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung als Bestandteil des Vorhabens

Verschiedene Maßnahmen, die mögliche Beeinträchtigungen vermeiden oder vermindern, sind Bestandteile der Genehmigung des Gesamtvorhabens. Dazu gehören sowohl technische Konzepte als auch landschaftspflegerische Vorgaben, die sich aus dem naturschutzfachlichen Gebietsschutz ergeben sowie Maßnahmen, die zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG durchgeführt werden und in vorliegendem Gutachten gleichzeitig als Vermeidungsmaßnahmen bezüglich möglicher vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Schutzziele des SPA-Gebietes zu beachten sind:

- Die Eingriffe in den Naturhaushalt und den Landschaftsraum werden auf das unbedingt notwendige Maß in Art und Umfang beschränkt.
- Die Tieflage des Abbaugeschehens sorgt für sich bereits dafür, dass Störreize deutlich gemindert werden.

- Durch den direkten Anschluss an den bestehenden Tagebau werden zusätzliche Zerschneidungen und Barrieren vermieden.
- Es werden Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen und entsprechend Emissionen jeglicher Art vermindern.
- Vor Neuinanspruchnahme von Teilflächen werden im Vorlauf von 1 bis 2 Jahren faunistische Erfassungen durchgeführt. Insbesondere sollen Hinweisen auf Höhlenbrütern nachgegangen und entsprechend ausreichende Ausgleichsmaßnahmen regelmäßig aufgestellt werden.
- Grundsätzlich wird die Maßgabe zur Gehölzrodung des § 39 Abs. 5 BNatSchG eingehalten. Bei der Beräumung von potentiellen Quartierbäumen für Fledermäuse (Höhlungen, Abstehende Rinde etc.) und potentieller Eignung für Waldkauz (ausgesprochener Frühbrüter), wird auch im Winterhalbjahr der Besatz geprüft und es erfolgt ein scheibenweise Rückschnitt der Bäume mit Kontrolle.
- Durchführung vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für Uhu und Spechte, falls sie im Rahmen weiterer regelmäßiger Erfassungen notwendig werden sollten. Dies sind z.B.: Ausbringen von Ersatzbrutkästen, Etablierung von Sprengzeiten, Erhöhung des Erntealters von Altholz und Förderung von stehendem Totholz
- Durch die bereits während des Betriebes stattfindende nachlaufende Rekultivierung wurden/werden neue Lebensräume für Arten des Anhang I Vogelschutzrichtlinie geschaffen. Auch wenn diese sich außerhalb der Schutzgebietsgrenzen befinden, können sie wichtiger Teilbestandteil eines Habitates sein und positiv auf den Erhaltungszustand einzelner Arten wirken.
- Ausformung von Felswänden mit Nischen, Terrassen und Vorsprüngen, die Besiedlungsräume für Tiere und Pflanzen bilden, bei der Herstellung der Endböschungen.

5 Untersuchungsraum und Datengrundlage

5.1 Datengrundlage

Der Untersuchungsraum ist der Raum, der zur Beurteilung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Erhaltungsziele des Schutzgebietes herangezogen werden muss. Er umfasst die direkt von der Flächeninanspruchnahme betroffenen Bereiche sowie auch Strukturen im Umfeld, die durch funktionale Beziehungen mit dem Schutzgebiet verknüpft sind.

Der Untersuchungsrahmen für die Erweiterung des Harzer Grauwacke Steinbruchs in Rieder wurde in 1.000 m Entfernung um die geplanten Abbaugrenzen gelegt. Das Untersuchungsgebiet liegt damit vollständig im europäischen Vogelschutzgebiet Nr. 19 „Nordöstlicher Unterharz“ (EU-Nr. DE4232_401). Innerhalb der gewählten Untersuchungsgrenzen können die Wirkfaktoren und Empfindlichkeiten sowie daraus abgeleitete Wirkprozesse und Beeinträchtigungen hinreichend exakt abgebildet werden.

Die aktuellen Erfassungen stammen aus dem Jahr 2021 und wurden vom Ing. Büro Bolle & Katthöver durchgeführt (Unterlage I.2.2 des Antrages). Aus pragmatischen Gründen wurde der Fokus auf die Brutvogelereignisse gelegt. Dem Zugvogelaspekt kommt in vorliegendem Fall nur eine untergeordnete Bedeutung zu. Die Erfassungen erfolgten nach anerkannten wissenschaftlichen Standards (Linienkartierung angelehnt an Südbeck et al. [U 12]) an 26 Tagen zwischen März und Juli.

Wegen der topographischen Ausgangsbedingungen (kerbtalartige Zerklüftung, Bachläufe etc.) war das Gebiet nicht homogen bearbeitbar. Für eine vollständige Erfassung mussten einige Bereiche gesondert begangen werden. Um die Erfassung zu gewährleisten, wurde daher an den verschiedenen Begangeterminen zusätzlich von der festgelegten Route abgewichen, um eine vollständige qualitative und quantitative Erfassung des vorhandenen Spektrums an Brutvogelarten zu erreichen. Weiterhin wurden die Althölzer im Vorfrühling gesondert abgesucht, um die vorhandenen Großvogelhorste vorab zu kartieren. Auch der eigentliche Steinbruch wurde außerhalb der Betriebszeit aufgesucht, um hier die spezifischen Arten zu erfassen.

5.2 Beschreibung des Untersuchungsraumes

5.2.1 Lage, Nutzung, Naturraum

Das Vorhaben befindet sich im westlichen Teil von Sachsen-Anhalt, ca. 2,1 km westlich von Ballenstedt und ca. 1,5 km östliche bzw. südöstlich bin Gernrode und Rieder im Landkreis Harz. Die Lage des Vorhabengebietes ist der Anlage 1 zu entnehmen.

Die geplante Weiterführungsflächen werden derzeit ausschließlich forstwirtschaftlich genutzt. Große Teile des Waldes im mittleren Teil der Weiterführungsfläche sind in den vergangenen Jahren infolge der Trockenheit und des Borkenkäferbefalls abgestorben. Die betroffenen Fichtenforste sind zwischenzeitlich beräumt. Die betreffenden Flächen stellen sich derzeit als offene Schlagfluren dar. Nach Norden schließen sich Laubholzforste mit Eichen als Hauptbaumart an. Ergänzt werden diese von Buchen, Hainbuchen und Lärchen.

Naturräumlich ist das Plangebiet der Haupteinheit Harz (D37) zuzuordnen. Unmittelbar nördlich schließt sich die Haupteinheit D 33 „Nördliches Harzvorland“ an. Nach der Landschaftsgliederung Sachsen-Anhalt [U 13] liegt das Planungsgebiet in der Landschaftseinheit „Nördlicher Harzrand“ (LE 5.1.4) im Übergang zur südlich folgenden Einheit „Unterharz“ (LE 5.1.3). Die Bachläufe im Gebiet, der Eulenbach im Norden des Steinbruchs und der Siebsteinbach im Süden des Steinbruchs, folgen der natürlichen Neigung des Geländes in nordwestliche Richtung. Auf der Sohle des Tagebaus sammelt sich Wasser. Dieses wird über mehrere Becken in das ursprüngliche Bachbett hinter dem Tagebau gepumpt.

5.2.2 Vorbelastungen

Das Untersuchungsgebiet unterliegt anthropogenen Vorbelastungen, die bereits im Gebiet wirksam sind und ggf. auch geringfügig bis in das FFH-Gebiet reichen. Eine allgemeine Vorbelastung besteht durch den Flächenentzug durch den bestehenden Tagebau.

Akustische, ggf. störende Reize sind bereits aktuell im Untersuchungsgebiet wirksam. Sie entstehen u. a. aus den Sprengungen und Transportfahrten innerhalb des Tagebaus. Optische Störungen gehen im geringen Umfang von Wanderern aus, welche das ausgeschriebene Wegenetz innerhalb und außerhalb des FFH-Gebietes nutzen.

Eine natürliche Vorbelastung des Gebietes ergibt sich durch das flächige Absterben von Waldbeständen aufgrund von Trockenheit und Borkenkäferbefall.

5.2.3 Vogelarten des Anhangs I der Richtlinie 2009/147/EG im Untersuchungsgebiet

Innerhalb des Bereiches des SPA-Gebietes, der direkt von der Weiterführung des Tagebaus Rieder betroffen ist, wurden nur zwei Vogelarten des Anhangs-I der Vogelschutzrichtlinie nachgewiesen. Dazu gehören der Mittelspecht und der Neuntöter. Innerhalb des Untersuchungsgrenzen wurden weitere vier Arten nachgewiesen, die ebenfalls im Standard-Datenbogen erfasst wurden. Das Vorkommen der gelisteten Arten im Untersuchungsgebiet soll im Folgenden kurz erläutert werden. Eine Übersicht über die Brutnachweise im Untersuchungsgebiet ist in Anhang 2 zu finden.

Es wurden insgesamt fünf Brutpaare des **Grauspechts** (*Picus canus*) erfasst. Diese wurde im gesamten Untersuchungsgebiet, jedoch außerhalb der Weiterführungsfläche, nachgewiesen. Die Art findet in den hohen Lagen des nördlichen Harzes einen bevorzugten Lebensraum, der durch die gebietsspezifischen Laubbestände einen attraktiven Brutplatz bietet. Zukünftig ist eine Brut auch im Weiterführungsbereich nicht ausgeschlossen, da auch dort entsprechend geeignete Habitatbäume vorhanden sind.

Der **Mittelspecht** (*Dendrocopos medius*) ist mit mehreren BP im Untersuchungsgebiet vertreten. Davon befinden sich zwei innerhalb der Weiterführungsfläche. Außerhalb der Weiterführungsfläche wurden zwei Paare im südlichen Untersuchungsgebiet nachgewiesen, während sich sechs Brutnachweise im nördlichen Bereich befinden. Östlich und nahe der Weiterführungsfläche sind zwei BP nachgewiesen. Ein weiteres BP befindet sich westlich des Steintagebaus. Die meisten BP konnten im Bereich des Siebsteinbaches festgestellt werden. Typisch für den Mittelspecht sind Nachweise innerhalb von eichendominierten Standorten im Untersuchungsgebiet.

Der **Neuntöter** (*Lanius collurio*) ist mit 5 Brutpaaren im Untersuchungsgebiet vertreten. Es sind innerhalb der Weiterführungsfläche zwei BP nachgewiesen worden. Diese haben sich auf den Flächen der halboffenen und offenen Landschaftsabschnitten angesiedelt, welche durch das Absterben der Bäume aufgrund von Trockenheit und Borkenkäferbefall entstanden sind. Die Brutnachweise befinden sich nahe der Grenze zum bereits bestehenden Tagebau. Drei weitere BP befinden sich im Süden des Untersuchungsgebietes an landwirtschaftlichen Flächen oder ebenfalls an Lichtungen, die durch Absterben der Baumvegetation zustande gekommen sind. Durch die Tagebauerweiterung vergrößert sich das Spektrum an Lebensraumstrukturen für die Art. Neu entstehenden Wälle und Böschungskanten, die im Zuge des fortschreitenden Abbaus bepflanzt werden, schaffen neue Habitate für die Art, so dass die Population des Neuntöters im SPA-Gebiet insgesamt positiv beeinflusst werden könnte. Die Art wird nachfolgend nicht weiter betrachtet.

Der **Rotmilan** (*Milvus milvus*) wurde durch ein BP im Norden des Untersuchungsgebietes nachgewiesen. Dieser Standort liegt im Waldgebiet. In unmittelbarer Umgebung sind landwirtschaftliche Flächen zu finden, die der Rotmilan als gut gegliederte und strukturreich Nahrungs- und Fortpflanzungsreviere bevorzugt.

Der **Schwarzspecht** (*Dryocopus martius*) wurde im gesamten Untersuchungsgebiet angetroffen. Wahrscheinlich sind 3 Reviere der Art im Untersuchungsgebiet vorhanden. Aufgrund der Größe dieser Reviere und Streifgebiete ist eine genaue Abgrenzung jedoch mit Unsicherheiten behaftet. Die vermuteten Reviere befinden sich südlich, östlich und nördlich des Tagebaus. Im Norden wurde das Revier in einem Eichen-Buchen-Wald verortet, während das Brutpaar im Westen an den Talseiten des Siebersteinsbachs nachgewiesen wurde. Der südliche Nachweis des Reviers befindet sich in der Nähe zum Eulenbach.

Für den **Uhu** (*Bubo bubo*) liegt ein Nachweis innerhalb des schon bestehenden Tagebaus vor. Der Brutplatz befindet sich in der westlichen Steinbruchwand auf einem Felsband. Die Art ist dort bereits seit mehreren Jahren Brutvogel. Eine vorhabenbedingte Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes für den Uhu ist ausgeschlossen. Im Gegenteil wird durch die Erweiterung des Tagebaus eine Vergrößerung potentieller Lebensraumstrukturen (offene Felsbildungen) für den Uhu erreicht, was eine mögliche Ansiedlung unterstützt und sich daher positiv auf die Revieranzahl im SPA-Gebiet auswirken und daher das Erhaltungsziel ebenfalls positiv beeinflussen könnte.

Der **Schwarzstorch** (*Ciconia nigra*) wurde nur einmalig nahrungssuchend am Siebersteinsbach erfasst. Die Art ist in ihrem Erhaltungsziel im SPA-Gebiet vom Vorhaben nicht betroffen.

Alle anderen im Schutzzweck der Landesverordnung zur Unterschutzstellung der Natura 2000-Gebiete genannten Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wurden im engeren Untersuchungsgebiet nicht vorgefunden und sind daher ebenso nicht in Ihren Erhaltungszielen durch das Vorhaben betroffen.

5.2.4 Zusammenfassende Übersicht

Im Folgenden werden die beschriebenen Zielarten des EU-Vogelschutzgebietes Nr. „Nordöstlicher Unterharz“, deren Vorkommen im geplanten Erweiterungsbereich und im Untersuchungsgebiet, ihr Schutz und Gefährdungsstatus sowie die daraus abgeleitete artenschutzrechtliche Relevanz für die vorliegende SPA-Verträglichkeitsprüfung tabellarisch zusammengefasst.

Tabelle 3: Nachweis, Bestand, Gefährdung und Relevanz der nachgewiesenen Anhang I - Arten bzgl. des SPA-Gebietes Nr. 19 „Nordöstlicher Unterharz“
 RL ST/D: Rote Liste Sachsen-Anhalt/Deutschland; 1-vom Aussterben bedroht, 2-stark gefährdet, 3-gefährdet, R-extrem selten, G-Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, V-Vorwarnliste
 SPA_{betr.}: vom Vorhaben betroffener Bereich des SPA-Gebietes; BP - Brutpaare

Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	RL ST	RL D	Status UG	Bestandsgröße		Quelle	Bemerkung
					UG	SPA _{betr.}		
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	*	2	Brutvogel	4 BP	0 BP	[U 11]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , wenig geeignete Bruthabitate im SPA _{betr.} vorhanden, Nahrungsfläche im SPA _{betr.} Vorhanden Beeinträchtigung möglich
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	*	*	Brutvogel	13 BP	2 BP	[U 11]	Brutnachweis im SPA _{betr.} , Abbaufächen außerhalb aber bei Umsetzung des Vorhabens potentieller Entzug von Fortpflanzungsflächen Beeinträchtigung möglich
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	*	*	Brutvogel	5 BP	2 BP	[U 11]	Brutnachweis im SPA _{betr.} , Art ausschließlich aufgrund von Kahlschlägen in Folge von Borkenkäferbefall im Gebiet anwesend. Daher Erhöhung der BP-Anzahl ggü. dem SDB. Bei Umsetzung des Vorhabens positive Effekte erwartbar. Keinesfalls Beeinträchtigung des EHZ. Beeinträchtigung ausgeschlossen
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	V	*	Brutvogel	1 BP	0 BP	[U 11]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , keine essentiellen Nahrungsflächen betroffen, kein Heranrücken des Tagebaus an den Neststandort. Beeinträchtigung ausgeschlossen
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	*	*	Brutvogel	3 BP	0 BP	[U 11]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , wenig geeignete Bruthabitate vorhanden, Nahrungsfläche im SPA _{betr.} Vorhanden Beeinträchtigung möglich
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	*	*	Nahrungsgast	0 BP	0 BP	[U 11]	nur Nahrungsgast im UG, keinerlei Bruthinweise Beeinträchtigung ausgeschlossen
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V	*	Brutvogel	1 BP	0 BP	[U 11]	kein Brutnachweis im SPA _{betr.} , Brutfähigkeit und Horste im UG, Nutzung des Tagebaus als Jagdgebiet, bei Umsetzung des Vorhabens positive Effekte Beeinträchtigung ausgeschlossen

Aus Tabelle 3 und den vorangegangenen Beschreibungen ergibt sich, dass das Untersuchungsgebiet und der direkt vom Vorhaben betroffene Bereich des SPA-Gebietes für folgende Vogelarten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie, welche maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“ darstellen, ohne Bedeutung ist, so dass Beeinträchtigungen der diesbezüglichen Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden können. Bei Umsetzung des Vorhabens sind für einzelne Arten sogar positive Effekte möglich:

- Rotmilan
- Neuntöter
- Schwarzstorch
- Uhu

Folgende Arten sind weiter zu betrachten, da Beeinträchtigungen nicht zweifelsfrei auszuschließen sind:

- Grauspecht
- Mittelspecht
- Schwarzspecht

Für diese Arten bezieht sich die potentielle Beeinträchtigung auf mögliche Brutplätze im Wald der Weiterführungsfläche sowie auf ggf. Nahrungshabitate. Im Weiteren ist die Erheblichkeit dieser potentiellen Beeinträchtigungen zu untersuchen.

5.3 Bedeutung des Untersuchungsgebietes für das SPA-Gebiet

Das große und vielgestaltige Waldgebiet mit den naturnahen Flusstälern von Selke und Bode sowie zahlreichen kleineren Fließgewässern und Teichen in den Nebentälern ist ein wichtiger Lebensraum für Wald und Gewässer bewohnende Vogelarten in den mittleren und unteren Höhenlagen des Harzes. Das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ ist ein bedeutendes Brut- und Nahrungsgebiet für viele typische Waldvogelarten und stellt für eine große Zahl dieser Arten eines der fünf wichtigsten Gebiete Sachsen-Anhalts dar. Zu diesen zählen auch die im Untersuchungsgebiet 2021 nachgewiesenen Arten Uhu, Grauspecht, Schwarzspecht und Mittelspecht, außerdem der als Nahrungsgast vorkommende Schwarzstorch. Für die drei Spechtarten ist das gesamte Untersuchungsgebiet, insbesondere die (Rot-)buchen- und Eichenbestände, aufgrund seiner strukturellen Ausstattung von Bedeutung.

Für Offenlandarten bieten der Unterharz und auch das SPA-Gebiet generell weniger geeignete Lebensräume. So kommt der Neuntöter nur punktuell auf größeren Kahlschlagsflächen und außerhalb der geschlossenen Waldbereiche vor. Infolge von Borkenkäfer-Kalamitäten und Sturmschäden sind allerdings – wie im Untersuchungsgebiet auch – vielerorts neue Kahlschläge entstanden, so dass sich kurz- und mittelfristig das Habitatpotential für diese Art verbessert hat. Langfristig nutzbare Offenlandhabitate fehlen jedoch. Der Nahbereich des Vorhabens (südlich und östlich des Tagebaus) hat daher erst in jüngerer Zeit Bedeutung für den Neuntöter erlangt.

Grundsätzlich hat der betroffene Ausschnitt des SPA-Gebietes, sowohl in Bezug auf vorhandene Habitatstrukturen, die in weiten Teilen des SPA-Gebietes gleich gut oder sogar besser für die gelisteten Anhang-I-Arten ausgeprägt sind, als auch im Hinblick auf die tatsächlich betroffene Fläche (ca. 0,2 % der Gesamtfläche des SPA) für die Erhaltungsziele des Schutzgebietes mutmaßlich nur geringe Bedeutung.

Eine Ausnahme bildet das Vorkommen des Uhus. Der mehrere aufeinanderfolgende Jahre genutzte Brutplatz im Steinbruch befindet sich zwar nicht direkt innerhalb des SPA-Gebietes, jedoch in unmittelbarer Nähe. Mit der Weiterführung verlagert sich der Steinbruch auf Flächen innerhalb des SPA-Gebietes. Aufgrund der geringen BP-Anzahl im Gesamtgebiet ist der Steinbruch im großräumigen Kontext von großer Bedeutung für die Art. Die Habitatbedingungen werden durch die Weiterführung des Tagebaus verbessert (größere Ausdehnung offener Felswände).

6 Beurteilung vorhabenbedingter Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebietes

6.1 Beschreibung der Bewertungsmethodik

Nach § 34 BNatSchG ist zu prüfen, ob eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des Natura-2000-Gebietes durch das Vorhaben ausgelöst wird.

Artikel 6 Abs. 2 der FFH-Richtlinie gibt vor, dass eine Verpflichtung besteht, in den Schutzgebieten die Verschlechterung der natürlichen Lebensräume und der Habitats der Arten sowie Störungen von Arten, für die das Gebiet ausgewiesen wurde, zu vermeiden, sofern diese Störungen sich im Hinblick auf die Ziele dieser Richtlinie erheblich auswirken können. Grundsätzliches Ziel ist dabei immer der Erhalt des günstigen Erhaltungszustandes der jeweiligen Arten. Dieser liegt gemäß Art. 1 Buchst. i) der FFH-Richtlinie dann vor, wenn:

- Aufgrund der Daten zur Populationsdynamik der Art anzunehmen ist, dass diese Art ein lebensfähiges Element des natürlichen Lebensraumes, dem sie angehört, bildet und auch zukünftig bilden wird,
- Das natürliche Verbreitungsgebiet dieser Art weder abnimmt noch in absehbarer Zeit abnehmen wird,
- Ein genügend großer Lebensraum vorhanden ist und wahrscheinlich weiterhin vorhanden sein wird, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Art zu sichern.

Den genannten Zielen entsprechend ist die Verträglichkeit eines Vorhabens also grundsätzlich an der Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes zu prüfen. Die Definition des Erhaltungszustandes wird in der FFH-Richtlinie sowohl anhand qualitativer Merkmale (Flächengrößen, Populationen) als auch quantitativer Merkmale (Struktureigenschaften) vorgenommen. Auch das Entwicklungspotential (Zunahme von geeigneten Lebensräumen, strukturelle Verbesserungen, Ausbreitungsmöglichkeiten von Arten, Verbesserung des Erhaltungszustandes) ist bei der Verträglichkeitsprüfung zu beachten (Art. 2 Abs. 2 FFH-RL).

Zu einer erheblichen Beeinträchtigung wird es immer dann kommen, wenn der langfristig günstige Erhaltungszustand der jeweiligen Arten gefährdet ist.

Zur qualifizierten und nachvollziehbaren Beurteilung der Erheblichkeit von potentiellen Beeinträchtigungen existiert eine Vielzahl fachlich anerkannter Leitfäden und Konventionen. Im vorliegenden Fall wurden zur Bewertung folgende herangezogen:

- Fachinformationssystem und Fachkonvention zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonvention (Lamprecht & Trautner 2007) [U 9] – insb. für die Beurteilung der abbau- und anlagebedingten Flächeninanspruchnahme.
- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr Ausgabe 2010 des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung [U 14] – insb. für die Beurteilung akustischer und optischer Störreize.

Die Fachkonventionen/Leitfäden haben speziell Beeinträchtigungen durch direkten Flächenentzug und Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Reize etc. zum Gegenstand. Grundsätzlich können regelmäßig weitere andere Wirkfaktoren hinzukommen, die ebenso zu betrachten sind. Im vorliegenden Fall wird aber vorrangig die Flächeninanspruchnahme mit entsprechendem Verlust von Habitatstrukturen und der Einfluss von Störreizen zu bewerten sein.

Gemäß [U 9] wird eine vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme von Habitaten der Arten nach Anhang I und Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie in einem EU-Vogelschutzgebiet durch Pläne und Projekte regelmäßig dazu geeignet sein, das betreffende Gebiet erheblich zu beeinträchtigen (Grundannahme).

Jedoch stellen geringfügige Flächenentzüge nicht zwangsläufig eine erhebliche Beeinträchtigung dar, und zwar dann nicht, wenn „[...] ein gewisses Maß einer solcher Veränderung für den zu sichernden günstigen Erhaltungszustand eines Lebensraumes [...] insgesamt nicht entscheidend und ein entsprechender Verlust in diesem Kontext als „Bagatelle“ zu betrachten wäre.“ [U 9].

Für die Bewertung von Flächenverlusten für Vogelarten werden 5 Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen, um von der o. g. Grundannahme abzuweichen. Dabei ist stets die Beurteilung des Einzelfalles von Bedeutung. Die Werte besitzen orientierenden Charakter. Insbesondere die Werte zum Flächenverlust sind maßgeblich auch davon abhängig welche Funktion das Habitat erfüllt (z. B. Bruthabitat, Streifgebiet, Nahrungsfläche), ob es als obligates oder fakultatives Habitat anzusehen ist und inwiefern die strukturelle Ausstattung den Ansprüchen der Arten in besonderem Maße (Optimalhabitat) oder eigentlich nicht ausreichend genügt.

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Die in Anspruch genommene Fläche ist kein für die Art essentieller bzw. obligater Bestandteil des Habitats, d. h. es sind keine Habitatteile betroffen, die für die Tiere von zentraler Bedeutung sind, da sie z. B. an anderer Stelle fehlen bzw. qualitativ oder quantitativ nur unzureichend oder deutlich schlechter vorhanden sind.

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter“ Flächenverlust

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme überschreitet die für die jeweilige Art dargestellten Orientierungswerte (Tabelle in [U 9]), soweit diese für das betroffene Teilhabitat anwendbar sind, nicht.

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-relativer“ Flächenverlust (1%-Kriterium)

Der Umfang der direkten Flächeninanspruchnahme ist nicht größer als 1 % der Gesamtfläche des jeweiligen Lebensraums bzw. Habitats der Art im Gebiet bzw. in einem definierten Teilgebiet.

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Auch nach Einbeziehung etwaiger Flächenverluste durch kumulativ zu berücksichtigende Pläne und Projekte werden die Orientierungswerte (B und C) nicht überschritten.

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Auch durch andere Wirkfaktoren des Projekts oder Plans (einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen) werden keine erheblichen Beeinträchtigungen verursacht.

Folgende Orientierungswerte geben [U 9] für die im Untersuchungsgebiet innerhalb des SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ vorkommenden Vogelarten, bei denen Betroffenheiten nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden können (Kap. 5.2.4), zur Beurteilung der Erheblichkeit von Beeinträchtigungen an:

Tabelle 4: Orientierungswerte für Flächenverluste in Habitaten von betrachtungsrelevanten Vogelarten des SPA-Gebietes "Nordöstlicher Unterharz"

Artname	Orientierungswerte		
	Stufe I (Grundwert)	Stufe II*	Stufe III*
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	6.400 m ²	3.2 ha	6.4 ha
Mittelspecht (<i>Dendrocopos medius</i>)	400 m ²	2.000 m ²	4.000 m ²
Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	2.6 ha	-	-

*Anwendung nur bei gebietsspezifischer Situation möglich: II: > 50 Reviere, III: > 100 Reviere

In Bezug auf akustische und optische Reize wird in vorliegender Unterlage die Fachkonvention des BMVBS herangezogen.

6.2 Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe

Wirkprozesse und Wirkprozesskomplexe werden nachfolgend aus der Überlagerung der projektrelevanten Wirkfaktoren ([U 9], Kap. 4.2) mit den Empfindlichkeiten der für das Schutzgebiet definierten Erhaltungsziele (betrachtungsrelevante Arten) und der für sie maßgeblichen Bestandteile ermittelt. Berücksichtigt werden hierbei bereits vermeidend oder vermindernd auf mögliche Beeinträchtigungen wirkende Verfahren oder Maßnahmen.

6.2.1 Flächeninanspruchnahme (Nr. 11), Veränderung Habitatstruktur und Nutzung (Nr. 21 und 25)

Direkter, dauerhafter Verlust von Lebensräumen und Habitaten von Arten durch Flächeninanspruchnahme sowie Verschiebung von Lebensräumen

Innerhalb des Vogelschutzgebietes kommt es auf einer Fläche von insgesamt 33,8 ha zu einer dauerhaften anlagebedingten Flächeninanspruchnahme durch die geplante Weiterführung des Tagebaus nach Osten und Süden samt Außenhalde, Nebenflächen und Betriebswegen. Von dieser

Flächeninanspruchnahme sind zu über 70 % (ca. 24,8 ha) verschiedenartige Waldflächen bzw. deren Ränder betroffen. Diese wiederum bestehen zu über 90 % aus Eichen-, Buchen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern unterschiedlichen Alters. Dazu zählen auch Hallenwälder und andere Altbestände auf reichlich 6 ha Fläche.

Die übrigen Flächeninanspruchnahmen innerhalb des SPA-Gebietes betreffen Kahlschlagsbereiche sowie kleinräumig Vorwaldbereiche und sonstige vereinzelte Gehölze, Ruderalfluren sowie Betriebsflächen.

Über diese Flächeninanspruchnahme hinaus sind keine weiteren Flächenverluste zu betrachten. Außerhalb der genannten Bereiche entstehen keine weiteren Lebensraumverluste innerhalb des Schutzgebietes.

Außerhalb des Schutzgebietes gehen geringfügig weitere Waldbereiche und Kahlschläge verloren (insgesamt 0,6 ha), die im Funktionalzusammenhang zum SPA-Gebiet zu sehen sind.

Durch die geplante Weiterführung des Tagebaus gehen also vor allem Waldbiotope vollständig verloren und werden zu offenen Felsbiotopen (Tagebau) sowie zu ruderalen, halboffenen und offenen Biotopen umgewandelt, was zu einer unmittelbaren Veränderung des vorkommenden Artenspektrums in diesem Bereich des SPA-Gebietes führt. Waldarten werden in angrenzende Bereiche verdrängt, für diese reduziert sich der Lebensraum entsprechend. Davon können die zu betrachtenden Anhang I-Arten Schwarzspecht, Mittelspecht und Grauspecht ggf. betroffen sein. Für offenlandliebende Arten wie den Neuntöter oder den felsbrütenden Uhu hingegen, wird mit der Tagebauerweiterung innerhalb des SPA-Gebietes zusätzlicher Lebensraum zur Verfügung gestellt.

6.2.2 Barrierewirkung, Fallenwirkung, Individuenverlust (Nr. 41)

Barrierewirkungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten, da die geplante Weiterführungsfläche direkt an den bestehenden Tagebau anschließt und keine zusätzlichen Zerschneidungen entstehen. Auch Fallenwirkungen sind für Vögel nicht relevant, da sie grundsätzlich mobil sind. Individuenverlust kann jedoch dann eintreten, wenn im Zuge der Rodung/Holzung brütende Tiere des betrachtungsrelevanten Artenspektrums getötet werden. Ein solcher Individuenverlust kann, unabhängig von der artenschutzrechtlichen Betroffenheit, unter Umständen auch eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszieles des SPA-Gebietes darstellen, wenn sich dadurch die Anzahl der Brutpaare der betroffenen Arten reduziert.

6.2.3 Akustische Reize (Nr. 51) und Erschütterungen (Nr. 54)

Abbaubedingte graduelle Funktionsverluste von Habitaten durch akustische Reize und Erschütterung

Während des laufenden Betriebes kommt es zu Schallemissionen und Erschütterungen durch u. a. Maschinen- und Fahrzeugbewegung sowie durch regelmäßig stattfindende Sprengungen. Der Tagebaubetrieb führt damit zu einer Verlärmung der Umgebung, die dazu führen kann, dass lärmempfindliche Vögel das Gebiet meiden. Ebenso kann es durch Erschütterungen (Sprengung) zur Vergrämung von Arten im SPA-Gebiet kommen. Schallmindernde Wirkung besitzt diesbezüglich die Tieflage des Abbaugeschehens als solche. Auch die Waldflächen im unmittelbaren Umfeld haben

schallmindernde Wirkung. Die Belastungen werden somit gemindert, bleiben weitgehend auf den unmittelbaren Vorhabenort beschränkt und nehmen mit der Entfernung rasch ab. Zudem werden Maschinen und Fahrzeuge eingesetzt, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen. Dennoch führen diese Störungen in der Regel zu kleinräumigem Fluchtverhalten, wodurch die Funktion von Habitaten graduell beeinträchtigt werden kann.

6.2.4 Optische Reize (Nr. 52) und Licht (Nr. 53)

Abbaubedingte Graduelle Funktionsverluste von Habitaten durch optische Störreize

Optische Störreize gehen von der Bewegung der Fahrzeuge und Geräte, in den Dämmerungsstunden auch von ihren Beleuchtungseinrichtungen, sowie vom Personal aus. Die generelle Tieflage reduziert die Wirkung solcher Störreize.

6.2.5 Schadstoffe aus Verbrennungsprozessen (Nr. 64) und Staub (Nr. 66)

Abbaubedingte Graduelle Funktionsverluste von Habitaten durch Stoffeinträge

Die betriebsbedingte Immission von Stäuben und Abgasen kann das Ökosystem beeinträchtigen, wobei die Wirkungen dabei nicht immer sofort offensichtlich sind. Abgase von Baufahrzeugen und Baumaschinen können beispielsweise temporär zu einer erhöhten Schadstoffbelastung führen. Weiterhin besteht die Gefahr, dass Stäube angrenzende Gehölzstrukturen als Nistplätze für Brutvögel unbrauchbar machen. Die Wirkung ist auf den Nahbereich des Vorhabens und den Zeitraum während der Umsetzung beschränkt.

6.3 Beeinträchtigungen von betrachtungsrelevanten Zielarten des SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“

Die dauerhaften, anlagebedingten Beeinträchtigungen gehen von der direkten Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes und dem damit verbundenen Verlust von Habitaten aus. Die Erheblichkeit dieser Beeinträchtigung für die betroffenen Arten des Anhangs I der Vogelschutzrichtlinie wird anhand der Methodik in Kap. 6.1. bewertet. Eine Nichterheblichkeit resultiert im Einzelfall bei Erfüllung der 5 oben genannten Bewertungskriterien. Voraussetzung für die Verträglichkeit des Vorhabens ist, dass neben der Flächeninanspruchnahme (A-D) auch keine anderen Wirkfaktoren erhebliche Beeinträchtigungen nach sich ziehen (E). In vorliegendem Fall betrifft dies abbaubedingte Störungen durch Lärm, Erschütterungen, optische Reize und Stoffeinträge. Während die Wirkung von Stoffeinträgen (Staub) nicht quantifizierbar ist, werden zur Beurteilung akustischer und optischer Reize Angaben der Fachliteratur herangezogen (u.a. [U 14] [U 18]).

6.3.1 Grauspecht

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Von der Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes ist nach den Erfassungen kein aktueller Brutplatz des Grauspechtes betroffen. Insofern ist auch kein essentieller Habitatbestandteil betroffen. Der Teilbereich innerhalb der Weiterführungsflächen ist für den Grauspecht Streif- und/oder Nahrungsgebiet.

Die grundsätzliche Habitateignung (als Brutplatz) innerhalb der Waldflächen (vornehmlich Buchen- und Eichenbestände), die von der Weiterführung betroffen sind, ist aufgrund der strukturellen Ausstattung grundsätzlich gut, jedoch nicht von besonderer Bedeutung, da sowohl das weitere Untersuchungsgebiet um den Tagebau herum, als auch weite Flächen des gesamten SPA sehr gute Habitatstrukturen für den Grauspecht aufweisen. Vor allem die Buchen (präferierte Baumart im Mittelgebirge) sind zwar als potentielle Brutbäume anzusehen, es gilt aber, dass die Bruteignung in den anderen Laubmischwaldbeständen der Umgebung ebenso hoch ist. In der betroffenen Fläche ist das potentielle Habitat des Grauspechtes bzw. generell die Habitateignung nicht in besonderem Maße für die Art ausgebildet, als das z.B. eine besondere Ausprägung vorliegen würde.

Bedingung A ist erfüllt

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Als Orientierungswert ist gem. Tabelle 4 für den Grauspecht ein Habitatverlust von 6.400 m² angegeben. Bei dessen Unterschreitung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen. Insgesamt gehen durch das Vorhaben ca. 33,8 ha SPA-Gebietsfläche in Ihrem jetzigen Zustand verloren. Von dieser Fläche sind schätzungsweise ca. 6 ha ältere Buchen- und Eichenbestände, die als potentielles Habitat für den Grauspecht in Frage kommen.

Bedingung B ist nicht erfüllt

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Flächenverlust (33,8 ha) ist im Verhältnis zur Gesamtfläche des SPA-Gebietes (17.015 ha) verschwindend gering und liegt bei lediglich ca. 0,2 %.

Bedingung C ist erfüllt

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Pläne oder Projekte, die an anderen Stellen des SPA-Gebietes zu Flächenentzug führen, sind nicht bekannt. Eine kumulative Betrachtung entfällt daher.

Bedingung D ist erfüllt

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Erheblich wäre eine Beeinträchtigung zu werten, wenn Störungen durch das Vorhaben den Bruterfolg beeinträchtigen würden.

In der Literatur wird die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft [U 14], die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Grauspechtes beträgt zwischen 60 und 100 m [U 18]. Die nächstgelegenen Nachweise des Grauspechtes befinden sich 140 m entfernt im Südwesten und 160 m entfernt im Südosten der Weiterführungsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung wäre somit ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als ausreichend kleinräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen, wenn wider Erwarten tatsächlich eine Störung auftritt. Im schlimmsten Fall addierte sich zum direkten Flächenverlust (A) noch eine Pufferzone indirekten „Flächenentzuges“ von wenigen 100 m², die ggf. bei der Brutplatzsuche gemieden werden.

Die Auswirkungen der akustischen und optischen Störreize bleiben auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt. Aufgrund der Tieflage des Abbaubereiches und der umgebenden Waldflächen wird eine großräumige Schallausbreitung innerhalb des SPA-Gebietes vermieden. Stoffeinträge durch Staub bleiben ebenso auf den Nahbereich beschränkt und haben keine Auswirkungen auf den Grauspecht.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird sowohl von diesen Wirkfaktoren allein als auch in Verbindung mit dem eigentlichen Flächenentzug nicht ausgelöst.

Bedingung E ist erfüllt

Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Erhaltungszieles des Grauspechtes im EU-Vogelschutzgebiet bleiben vollständig gewahrt.

Tabelle 5: Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Grauspecht
 --: keine Beeinträchtigung, X: Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden

Populationsgröße im SPA lt. Standard-Datenbogen: 11 - 50 BP Populationsgröße im Untersuchungsgebiet : 5 BP Populationsgröße im betroffenen Teil des SPA-Gebietes: 0 BP			
Wirkprozess	Beeinträchtigung	Bemerkung	Bewertung
Flächeninanspruchnahme/ Veränderung habitatprägender Nutzung	Verlust von potentiellen Habitaten	keine essentiellen oder in besonderem Maße relevante Habitatbestandteile, insbesondere kein Brutplatz betroffen Bedingung A erfüllt	x
	Verlust von potentiellen Habitaten auf schätzungsweise 6 ha	Orientierungswert von 6.400 m ² deutlich überschritten Bedingung B nicht erfüllt Der Wert für den „quantitativ-absoluten“ Flächenverlust liegt deutlich über dem Orientierungswert aus dem Vorschlag der Fachkonvention. Diese geht allerdings nicht von methodisch ermittelten Erhebungsdaten in einem speziellen Ausschnitt eines SPA-Gebietes aus. Im vorliegenden Fall liegen aktuelle Kartierdaten vor, die belegen, dass kein Habitat des Grauspechtes von der Inanspruchnahme betroffen ist. Diese haben ihre Reviere außerhalb. Ihre Habitate bleiben im Kern unberührt. Daher ist hier trotz Nichterfüllung der Bedingung B abweichend von den Vorschlägen der Fachkonvention keine erhebliche Beeinträchtigung resp. eine Verschlechterung des günstigen EHZ erkennbar.	x
	direkte Flächeninanspruchnahme 0,2 % der Gesamtfläche des SPA	1 % Kriterium unterschritten Bedingung C erfüllt	--
	keine anderen Pläne und Projekte, die das SPA nutzen und geeignete Strukturen beanspruchen	keine Kumulation Bedingung D erfüllt	--
Staubeintrag, optische und akustische Reize, Erschütterungen etc.	mögliche kleinräumige Funktionsverluste und Verschiebungen in Lebensraumelementen, sehr viele Ausweichmöglichkeiten kleinräumig vorhanden	sowohl für sich allein, als auch in Kumulation mit Flächeninanspruchnahme werden die Bedingungen A bis D erfüllt Bedingung E erfüllt	x
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele: NEIN			

6.3.2 Schwarzspecht

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Von der Flächeninanspruchnahme innerhalb des SPA-Gebietes ist nach den Erfassungen kein aktueller Brutplatz des Schwarzspechtes betroffen. Insofern ist auch kein essentieller Habitatbestandteil betroffen. Der Teilbereich innerhalb der Weiterführungsflächen ist für den Schwarzspecht als Streif- und/oder Nahrungsgebiet anzusehen. Es ist demnach nicht ausgeschlossen, dass Teile des Fortführungsbereiches des Tagebaus Teilbereiche eines angrenzenden Revieres sind.

Die grundsätzliche Habitataignung (als Brutplatz) innerhalb der Waldflächen (vornehmlich Buchen- und Eichenbestände), die von der Weiterführung betroffen sind, ist aufgrund der strukturellen Ausstattung grundsätzlich gegeben, jedoch nicht von besonderer Bedeutung, da sowohl das weitere Untersuchungsgebiet um den Tagebau, als auch weite Flächen des gesamten SPA sehr gute Habitatstrukturen für die Art aufweisen. In der betroffenen Fläche des SPA-Gebietes ist ein potentiell Habitat oder Teilhabitat für den Schwarzspecht bzw. generell die Habitataignung nicht in besonderem Maße für die Art ausgebildet, als das z.B. eine besondere Ausprägung vorliegen würde.

Bedingung A ist erfüllt

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Als Orientierungswert ist gem. Tabelle 4 für den Schwarzspecht ein Habitatverlust von 2,6 ha angegeben. Bei dessen Unterschreitung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Insgesamt gehen durch das Vorhaben ca. 33,8 ha SPA-Gebietsfläche in Ihrem jetzigen Zustand verloren. Von dieser Fläche sind schätzungsweise ca. 6 ha ältere Buchen- und Eichenbestände, die als potentiell Teilhabitat für den Schwarzspecht in Frage kommen.

Bedingung B ist nicht erfüllt

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Flächenverlust (33,8 ha) im Verhältnis zur Gesamtfläche des SPA-Gebietes (17.015 ha) ist verschwindend gering und liegt bei lediglich ca. 0,2 %.

Bedingung C ist erfüllt

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Pläne oder Projekte, die an anderen Stellen des SPA-Gebietes zu Flächenentzug führen, sind nicht bekannt. Eine kumulative Betrachtung entfällt daher.

Bedingung D ist erfüllt

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Erheblich wäre eine Beeinträchtigung zu werten, wenn Störungen durch das Vorhaben den Bruterfolg beeinträchtigen würden.

In der Literatur wird die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft [U 14], die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz des Schwarzspechtes beträgt zwischen 60 und 100 m [U 18]. Die nächstgelegenen Nachweise des Schwarzspechtes befinden sich 180 m entfernt im Westen und 220 m entfernt im Südosten der Weiterführungsfläche. Eine erhebliche Beeinträchtigung wäre somit ausgeschlossen. Dies gilt umso mehr, als ausreichend kleinräumige Ausweichmöglichkeiten bestehen, wenn wider Erwarten tatsächlich eine Störung auftritt. Im schlimmsten Fall addierte sich zum direkten Flächenverlust (A) noch eine Pufferzone indirekten „Flächenentzuges“ von wenigen 100 m², die ggf. bei der Brutplatzsuche gemieden wird.

Die Auswirkungen der akustischen und optischen Störreize bleiben auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt. Aufgrund der Tieflage des Abbaubereiches und der umgebenden Waldflächen wird eine großräumige Schallausbreitung innerhalb des SPA-Gebietes vermieden. Stoffeinträge durch Staub bleiben ebenso auf den Nahbereich beschränkt und haben keine Auswirkungen auf die Brutplätze des Schwarzspechtes.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird von diesen Wirkfaktoren allein, als auch in Verbindung mit dem eigentlichen Flächenentzug nicht ausgelöst.

Bedingung E ist erfüllt

Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Erhaltungszieles des Schwarzspechtes im EU-Vogelschutzgebiet bleiben vollständig gewahrt.

Tabelle 6: Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Schwarzspecht
 --: keine Beeinträchtigung, X: Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden

Populationsgröße im SPA lt. Standard-Datenbogen: 51 - 100 BP Populationsgröße im SPA lt. MAP: 50 – 80 BP Populationsgröße im Untersuchungsgebiet : 3 BP Populationsgröße im betroffenen Teil des SPA-Gebietes: 0 BP (ggf. lediglich Betroffenheit von Teilhabitaten)			
Wirkprozess	Beeinträchtigung	Bemerkung	Bewertung
Flächeninanspruchnahme/ Veränderung habitatprägen- der Nutzung	Verlust von potentiellen Habitaten	keine essentiellen oder in besonderem Maße relevante Habitatbestandteile, insbesondere kein Brutplatz betroffen Bedingung A erfüllt	x
	Verlust von potentiellen Habitaten auf schätzungsweise 6 ha	Orientierungswert von 2,6 ha deutlich überschritten Bedingung B nicht erfüllt Der Wert für den „quantitativ-absoluten“ Flächenverlust liegt um etwa das 2,5 fache über dem Orientierungswert aus dem Vorschlag der Fachkonvention. Diese geht allerdings nicht von methodisch ermittelten Erhebungsdaten in einem speziellen Ausschnitt eines SPA-Gebietes aus. Im vorliegenden Fall liegen aktuelle Kartierdaten vor, die belegen, dass kein Habitat des Schwarzspechtes von der Inanspruchnahme direkt betroffen ist. Diese haben ihre Reviere außerhalb. Ihre Habitate bleiben im Kern unberührt. Es sind maximal Teilhabitats (Nahrungsflächen, Streifgebiete, ggf. Schlafhöhlen) betroffen. Daher ist hier trotz Nichterfüllung der Bedingung B abweichend von den Vorschlägen der Fachkonvention keine erhebliche Beeinträchtigung resp. eine Verschlechterung des günstigen EHZ erkennbar.	x
	direkte Flächeninanspruchnahme 0,2 % der Gesamtfläche des SPA	1 % Kriterium unterschritten Bedingung C erfüllt	--
	keine anderen Pläne und Projekte, die das SPA nutzen und geeignete Strukturen beanspruchen	keine Kumulation Bedingung D erfüllt	--
Staubeintrag, optische und akustische Reize, Erschütterungen etc.	mögliche kleinräumige Funktionsverluste und Verschiebungen in Lebensraumelementen, sehr viele Ausweichmöglichkeiten kleinräumig vorhanden	sowohl für sich allein, als auch in Kumulation mit Flächeninanspruchnahme werden die Bedingungen A bis D erfüllt Bedingung E erfüllt	x
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele: NEIN			

6.3.3 Mittelspecht

A – Qualitativ-funktionale Besonderheiten

Innerhalb der geplanten Weiterführungsflächen des Tagebaus Rieder bzw. am unmittelbaren Rand und damit resp. innerhalb des SPA-Gebietes befanden sich 2021 drei Brutplätze des Mittelspechtes. Diese werden jedoch nicht direkt in Anspruch genommen. Der eigentliche Abbaubereich ist außerhalb dieser Brutplätze verortet. Insgesamt wurden im Untersuchungsgebiet 13 Reviere des Mittelspechtes erfasst.

Eine Inanspruchnahme ist nach aktuellem Stand nicht gegeben, da sich die Brutplätze in den Randbereichen befinden, die keiner Flächeninanspruchnahme unterliegen. Selbst wenn dies der Fall wäre, wäre kein essentielles Habitat oder ein essentieller Habitatbestandteil betroffen, denn die strukturelle Ausstattung ist innerhalb der Flächen grundsätzlich gut, jedoch nicht von besonderer Bedeutung, da sowohl das weitere Untersuchungsgebiet um den Tagebau herum, als auch weite Flächen des gesamten SPA sehr gute Habitatstrukturen für den Mittelspecht aufweisen. Die Eignung als Brutgebiet ist außerhalb der Weiterführungsfläche ebenso gegeben, was auch der Nachweis einer sehr hohen Anzahl von Brutpaaren (insgesamt 13) belegt. In der betroffenen Fläche ist die generelle Habitateignung nicht in besonderem Maße für die Art ausgebildet, als das z.B. eine besondere Ausprägung vorliegen würde.

Bedingung A ist erfüllt

B – Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“

Als Orientierungswert ist gem. Tabelle 4 für den Mittelspecht ein Habitatverlust von 4.000 m² angegeben. Bei dessen Unterschreitung ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung auszugehen.

Insgesamt gehen durch das Vorhaben ca. 33,8 ha SPA-Gebietsfläche in Ihrem jetzigen Zustand verloren. Von dieser Fläche sind schätzungsweise ca. 6 ha ältere Buchen- und Eichenbestände, die als potentiell Habitat oder Teilhabitat für den Mittelspecht in Frage kommen.

Bedingung B ist nicht erfüllt

C – Ergänzender Orientierungswert „quantitativ-absoluter Flächenverlust“ (1% - Kriterium)

Der Flächenverlust (33,8 ha) im Verhältnis zur Gesamtfläche des SPA-Gebietes (17.015 ha) ist verschwindend gering und liegt bei lediglich ca. 0,2 %.

Bedingung C ist erfüllt

D – Kumulation Flächenentzug durch andere Pläne und Projekte

Pläne oder Projekte, die an anderen Stellen des SPA-Gebietes zu Flächenentzug führen, sind nicht bekannt. Eine kumulative Betrachtung entfällt daher.

Bedingung D ist erfüllt

E – Kumulation mit anderen Wirkfaktoren

Erheblich wäre eine Beeinträchtigung zu werten, wenn Störungen durch das Vorhaben den Bruterfolg beeinträchtigen würden, ohne dass ein entsprechend notwendiges Ausweichen möglich wäre.

In der Literatur wird die Art mit mittlerer Lärmempfindlichkeit eingestuft [U 14]. Die aktuell bekannten Brutplätze befinden sich im unmittelbaren Nahbereich der Fortführungsflächen. Der Bruterfolg an diesen Stellen ist bei Heranrücken des Abbaus an diese per se nicht sichergestellt. Jedoch sind kleinräumig eine Vielzahl an Ausweichmöglichkeiten vorhanden, wenn eine vorhabenbedingte Störung auftritt. Im worst-case würde sich zum direkten Flächenentzug im SPA-Gebiet (Bedingung A) noch ein Pufferbereich addieren, der aufgrund von Störungen bei der Brutplatzsuche gemieden wird.

Die Auswirkungen der akustischen und optischen Störreize bleiben aber prinzipiell auf den Nahbereich des Vorhabens begrenzt. Aufgrund der Tieflage des Abbaubereiches, der Schutzwälle am Tagebaurand und der umgebenden Waldflächen wird eine großräumige Schallausbreitung innerhalb des SPA-Gebietes vermieden. Stoffeinträge durch Staub bleiben ebenso auf den Nahbereich beschränkt und haben keine Auswirkungen auf die Brutplätze des Mittelspechts.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wird von diesen Wirkfaktoren allein, als auch in Verbindung mit dem eigentlichen Flächenentzug nicht ausgelöst.

Bedingung E ist erfüllt

Die Voraussetzungen für die langfristige Sicherung des Erhaltungszieles des Mittelspechtes im EU-Vogelschutzgebiet bleiben vollständig gewahrt.

Tabelle 7: Zusammenfassende Beurteilung der Auswirkungen auf die Zielart Mittelspecht

--: keine Beeinträchtigung, X: Beeinträchtigung vorhanden, XX: erhebliche Beeinträchtigung vorhanden

Populationsgröße im SPA lt. Standard-Datenbogen: 101 - 250 BP Populationsgröße im Untersuchungsgebiet : 13 BP Populationsgröße im betroffenen Teil des SPA-Gebietes: 3 BP (Randbereiche, voraussichtlich kein direkter Flächenentzug)			
Wirkprozess	Beeinträchtigung	Bemerkung	Bewertung
Flächeninanspruchnahme/ Veränderung habitatprägender Nutzung	Verlust von potentiellen Habitaten	Voraussichtlich keine direkte Inanspruchnahme von Brutbäumen. Diese sind allerdings in unmittelbarer Nähe des Abbaus vorhanden, so dass hier ggf. Verlust von Teilflächen von Habitaten eintritt. Jedoch keine essentiellen oder in besonderem Maße relevante Habitatbestandteile betroffen Bedingung A erfüllt	x
	Verlust von potentiellen Habitaten auf schätzungsweise 6 ha	Orientierungswert von 0,4 ha deutlich überschritten Bedingung B nicht erfüllt Der Wert für den „quantitativ-absoluten“ Flächenverlust liegt erheblich über dem Orientierungswert aus dem Vorschlag der Fachkonvention. Diese geht allerdings nicht von methodisch ermittelten Erhebungsdaten in einem speziellen Ausschnitt eines SPA-Gebietes aus. Im vorliegenden Fall liegen aktuelle Kartierdaten vor, die belegen, dass voraussichtlich kein Brutplatz des Mittelspechtes von der Inanspruchnahme direkt betroffen ist. Diese befinden sich aber in unmittelbarer Nachbarschaft des geplanten Abbaus. Selbst wenn in den kommenden Jahren doch ein Brutplatz direkt betroffen wäre, ist aufgrund der Gegebenheiten im Umfeld (hohe Brutplatzdichte und viele geeignete Habitate) trotz Nichterfüllung der Bedingung B abweichend von den Vorschlägen der Fachkonvention keine erhebliche Beeinträchtigung resp. eine Verschlechterung des günstigen EHZ erkennbar. Somit entsteht zwar ggf. eine Beeinträchtigung, die jedoch nicht erheblich ist.	x
	direkte Flächeninanspruchnahme 0,2 % der Gesamtfläche des SPA	1 % Kriterium unterschritten Bedingung C erfüllt	--
	keine anderen Pläne und Projekte, die das SPA nutzen und geeignete Strukturen beanspruchen	keine Kumulation Bedingung D erfüllt	--
Staubeintrag, optische und akustische Reize, Erschütterungen etc.	mögliche kleinräumige Funktionsverluste und Verschiebungen in Lebensraumelementen, sehr viele Ausweichmöglichkeiten kleinräumig vorhanden	sowohl für sich allein als auch in Kumulation mit Flächeninanspruchnahme werden die Bedingungen A bis D erfüllt Bedingung E erfüllt	x
Beeinträchtigung der Erhaltungsziele: NEIN			

6.4 Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung

Vorhabenbezogene Maßnahmen zur Schadensbegrenzung sind nicht erforderlich, da keine erheblichen Beeinträchtigungen der prüfrelevanten Arten entstehen, die sich negativ auf die Erhaltungsziele des SPA-Gebietes auswirken könnten. Die vorhabenbezogenen Vermeidungsmaßnahmen (Kap. 4.3) sichern auf Basis der vorliegenden Daten den günstigen Erhaltungszustand der Arten.

7 Einschätzung der Relevanz anderer Pläne und Projekte

Nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie ist nicht nur zu prüfen, ob ein Projekt für sich betrachtet ein NATURA-2000-Gebiet in seinen für den Schutzzweck und die Erhaltungsziele maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigt, sondern auch, ob es im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele verursachen könnte.

Andere Pläne und Projekte, die zusammen mit der Weiterführung des Tagebaus Rieder nachteilige Einflüsse auf das SPA-Gebiet „Nordöstlicher Unterharz“ haben könnten, sind aktuell nicht bekannt.

Eine weitere Einschätzung der Relevanz entfällt daher.

8 Zusammenfassung

Die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung beurteilt die Verträglichkeit der geplanten Weiterführung des Tagebaus Rieder mit den Erhaltungszielen des teilweise im Vorhabengebiet liegenden SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ (EU-Melde-Nr. DE 4232-401).

Die tief eingeschnittenen Täler von Selke und Bode prägen das Vogelschutzgebiet. Mehr als 90 % des reliefreichen und zumeist flachgründigen Vogelschutzgebietes sind bewaldet. Laubwälder, Nadelwälder und Mischwälder wechseln sich je nach Standort, anthropogener Beeinflussung und Klima ab. An schwer zu bewirtschaftenden Hang- und Tallagen, aber auch am trockeneren Harzrand, dominieren Laubwälder. Die steilen Hanglagen, vor allem im Selke- und Bodetal, weisen teils einen recht naturnahen Zustand auf und sind überdurchschnittlich mit Totholz ausgestattet. Auf nährstoffarmen Granitplateaus bzw. an steilen Hängen und Bergkuppen finden sich Hainsimsen-Rotbuchenwälder. Im Gegensatz dazu stocken die weiter verbreiteten Waldmeister-Buchenwälder auf frischeren, etwas nährstoffreicheren Flächen. An südexponierten und -flachgründigen Hängen befinden sich trockene Traubeneichen-Hainbuchenwälder. An schattigen Hanglagen finden sich Ahorn-Eschenwälder und in den von schmalen Wiesen geprägten Talgründen sind galeriewald- bis reihenartige Erlenbestände erhalten. In den mäßig relieffierten Wäldern der Mittelharzhochfläche herrschen forstlich geprägte Wirtschaftswälder mit einem hohen Nadelholzanteil vor. Natürliche vegetationsarme Flächen finden sich vor allem an den Felsen und Blockhalden des Bodetals. [U 6]

Durch den hohen Waldanteil im Vogelschutzgebiet wird der Lebensraum vor allem von Arten der Wälder (Grauspecht, Hohltaube, Raufußkauz, Schwarzspecht, Sperlingskauz, Wespenbussard, Zwergschnäpper) oder der Wälder im Verbund mit Offenland (z. B. Baumfalke, Mittelspecht, Rotmilan, Uhu, Wendehals) besiedelt. Das Gebiet wird ergänzt von Arten der halboffenen Kulturlandschaft (Neuntöter, Rotmilan) und der Vogelarten an Felsen, Steilwänden, und Sonderformationen (Uhu, Wanderfalke). Die konkreten Erhaltungsziele des SPA-Gebietes sind in der Grundschutzverordnung benannt.

Die geplante Weiterführung des Steintagebaus Rieder verursacht Änderungen in der Biotopstruktur und der Nutzung vorhandener Habitate auf einer Fläche von ca. 33,8 ha innerhalb der Grenzen des SPA-Gebietes. Von dieser Flächeninanspruchnahme sind zum großen Teil Waldflächen (70 %, ca. 24,8 ha) sowie deren Ränder, einige Kahlschlagsflächen sowie geringfügig ruderale Fluren betroffen.

Die betroffenen Waldflächen bzw. deren Ränder bestehen zu über 90 % aus Eichen-, Buchen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern unterschiedlichen Alters. Dazu zählen auch Hallenwälder und andere Altbestände auf reichlich 6 ha Fläche, welche für die im Gebiet genannten Arten Mittelspecht, Schwarzspecht und Grauspecht von Bedeutung sind. Über die Flächeninanspruchnahme für den eigentlichen Abbau die nachlaufende Innenkippe hinaus sind keine weiteren Flächenverluste zu beachten.

Die beanspruchten Flächen stellen keine essentiellen Lebensraumstrukturen für im SPA Gebiet brütende Vogelarten nach Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie dar. Die Erhaltungsziele der gelisteten Vogelarten verschlechtern sich durch die Flächeninanspruchnahme nicht. Störungen durch akustische (Lärm, Erschütterung) und optische (Bewegung, Licht) Reize sowie Staubentwicklung wirken in das SPA-Gebiet hinein. Durch die abschirmende Wirkung der Tieflage des Abbaugeschehens werden die Reize aber wirksam gemindert. Es kommt voraussichtlich zu kleineren

Verschiebungen von Brutplätzen im Nahbereich des Vorhabens. Aufgrund der in der Umgebung vorherrschenden ähnlichen Strukturen und den damit ausreichend vorhandenen Ausweichmöglichkeiten ist aber keine erhebliche Beeinträchtigung erkennbar.

Für folgenden Arten des Anhangs I der VS-RL, welche maßgebliche Bestandteile des EU-Vogelschutzgebietes „Nordöstlicher Unterharz“ darstellen, sind die vom Vorhaben beanspruchten SPA-Flächen ohne Bedeutung, so dass Beeinträchtigungen ihrer Erhaltungsziele grundsätzlich ausgeschlossen werden konnten:

- Eisvogel
- Neuntöter
- Rotmilan
- Rauhfußkauz
- Schwarzstorch
- Sperlingskauz
- Uhu
- Wanderfalke
- Wespenbussard

Für folgende Arten sind Beeinträchtigungen durch die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme nicht zweifelsfrei auszuschließen:

- Grauspecht
- Schwarzspecht
- Mittelspecht

Für diese Arten bezieht sich die potentielle Beeinträchtigung auf mögliche Brutplatzverluste in den Waldbereichen der Weiterführungsfläche sowie Teilhabitate (Nahrungsflächen, Streifgebiete, ggf. Schlafhöhlen). Daher war die Erheblichkeit dieser potenziellen Beeinträchtigungen zu untersuchen.

Für die Bewertung der Habitatflächenverluste dieser Vogelarten wurden 5 Bedingungen formuliert, die gemeinsam erfüllt sein müssen, um eine erhebliche Beeinträchtigung auszuschließen. Im vorliegenden Fall werden lediglich die Orientierungswerte im Abschnitt B nicht eingehalten. Nach gutachterlicher Beurteilung findet dennoch keine Überschreitung statt. Im Ergebnis der Prüfung war die vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme für keine der betrachteten Arten sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken mit anderen Vorhabenwirkungen ausreichend, um eine erhebliche Beeinträchtigung der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes zu begründen.

Im Ergebnis der vorliegenden Natura 2000-Verträglichkeitsprüfung ist daher festzustellen, dass Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des SPA-Gebietes „Nordöstlicher Unterharz“ durch das Vorhaben, sowohl für sich allein als auch im Zusammenwirken mit anderen Plänen und Projekten nicht zu erwarten sind. Das Vorhaben ist damit im Hinblick auf die Belange des Schutzgebietssystems NATURA 2000 zulässig. Eine Ausnahmeprüfung ist nicht erforderlich.